

Das Kartellproblem

Beiträge zur Theorie und Praxis

Dritter Teil

Herausgegeben von
Emil Lederer



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Bereins für Sozialpolitik.

180. Band.

Das Kartellproblem.

Herausgegeben von Emil Lederer.

Dritter Teil:

Beiträge von Fritz Millner und Kurt Neu.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1932.

Das Kartellproblem.

Beiträge zur Theorie und Praxis.

Unter Mitwirkung von

Goetz Briefs, Arthur Feiler, Georg Jahn
und Ludwig v. Mises

herausgegeben von

Emil Lederer.

Dritter Teil.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1932.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.
Petersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Das Problem der Kartellierung in der deutschen Getreide- müllerei. Von Fritz Millner	1–42
Das Elektrizitätsmonopol. Von Kurt Neu	43–80

Das Problem der Kartellierung in der deutschen Getreidemüllerei.

Von

Dr. Fritz Millner.

Schriften 180. III.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
I. Überblick über die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie, des Mehlhandels und des Bäckergetriebes	4
II. Die Vorschläge zur „Verbesserung der Lage in der Mühlenindustrie“ der verschiedenen, nach ihrer Struktur voneinander abweichenden Mühlengruppen	11
III. Die Kartellierung der rheinischen Großmüllerei	21
IV. Versuch einer Systematik jeder möglichen Mühlenkartellierung	40

Vorwort.

Das Ergebnis der folgenden Abhandlung wird zeigen, daß und warum gerade in der Müllerei exakte Daten und Angaben über wesentliche Unterlagen für eine Beurteilung der Kartellierungsversuche in der Mühlenindustrie fehlen. Darum kam es in erster Linie darauf an, durch persönliche Einblicke und auch darauf aufgebaute Wertung einen Ersatz für das exakte Material zu finden. Ich hoffe, somit trotzdem gültige Ergebnisse gewonnen zu haben. Eine Abgrenzung gegenüber den Untersuchungen des Enqueteausschusses über „die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft“ (Berlin 1930) ist wohl durch die hier ganz andere Fragestellung gelungen.

Den Verbänden und Organisationen sowie den Persönlichkeiten aus Müllerei und Handel, die bereitwilligst mit Auskünften zur Verfügung standen, danke ich an dieser Stelle, sowie Frau Dr. Quittner-Bertolasi, Berlin, für wesentliche methodische Anregung.

Diese Arbeit wurde im Februar 1931 abgeschlossen. Die Entwicklung der Verhältnisse in der Müllerei hat bis Dezember 1931 die hier gewonnenen Ergebnisse bestätigt.

F. M.

1. Überblick über die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie, des Mehlhandels und des Bäckerwesens.

Seit Jahrzehnten, die Jahre der Zwangswirtschaft nicht eingerechnet, klagt die Mühlenindustrie über mangelnde Ausnutzung ihrer Kapazität, sucht sie auf dem Wege über lokale Vereinbarungen, durch Konditionen- und Kontingentierungskartelle oder auch durch Konzentration, also durch Selbsthilfebestrebungen oder mit Hilfe staatlicher Eingriffe zur „Gesundung“ zu gelangen. Seit Jahrzehnten aber auch führen Mittel- und Kleinmühlen einen Kampf gegen die Großmühlen, versuchen sie staatliche Maßnahmen zu erzwingen, glauben sie als „Mittelstand“ Unrecht auf Schutz gegen das „Großkapital“ zu besitzen. Begleitet und fundiert werden diese Auseinandersetzungen durch Hinweise auf Fragen der deutschen Getreideversorgung überhaupt, des Verhältnisses von Roggen- und Weizenverbrauch im besonderen und auch durch wachsende Schwierigkeiten innerhalb des Verteilungsapparates, des Handels, verursacht zum Teil wiederum durch das Erstarken der Bäckergenossenschaften sowie der Konsumvereine.

In dem Augenblick nun, als zwischen Handel und Industrie in gewissen Bezirken Deutschlands eine Verständigung mit vielleicht langsam konsolidierender Wirkung auf Industrie und Handel — beide hatten auch unter sich als Voraussetzung hierfür bestimmte Vereinbarungen getroffen — erzielt worden war, in einem Augenblick aber auch, in dem die Auseinandersetzungen zwischen Landmühlen und Hafenumühlen, Klein-, Mittelmühlen und Großmühlen eine Beruhigung noch nicht erfahren hatten, wurde durch staatliche Eingriffe, den Weizemahlungszwang für deutschen Weizen, eine natürliche Entwicklung unterbunden und das Verhältnis zwischen den Auslandsweizen in größtem Umfange vermahrenden Hafenumühlen und den in erster Linie Inlandsgetreide verbrauchenden Binnenmühlen fast ins Gegenteil gewandt: denn nun wurde den Hafenumühlen die natürliche Rohstoff-

bezugsquelle abgeschnitten, so daß die Binnenlandmühlen nunmehr allein den Vorteil eines materialorientierten Standortes besaßen.

Der Plan dieser Untersuchung folgt so ohne weiteres aus diesen einleitenden, den Gegenstand in seinen Grundtendenzen skizzierenden Bemerkungen. — Es scheint nun notwendig, einige Ziffern und Daten aus dem vorhandenen Material zu geben¹, die zur besseren Erkenntnis dieser Darstellung und als Ausgangspunkt für die aus der konkreten Situation der Müllerei folgenden wirtschaftlichen und verbandspolitischen Bestrebungen dienen können. Dabei sei darauf hingewiesen, daß wir vor allem neuere Daten zu geben versuchen, daß aber die über die Stellung der Weizenmüllerei zu ziehenden Schlüsse auch, wie die Produktionserhebung von 1910 gezeigt hat, für damals in gleichem Maße Geltung besaßen.

Tabelle I.
Zahl der Mühlenbetriebe und beschäftigten Personen².

	1875	1882	1895	1907	1925
Betriebe	59 908	58 029	52 389	38 705	34 985
Personen	126 873	118 513	110 267	91 221	92 195

Tabelle II.
Verarbeitete Getreidemengen nach Größtenklassen der Mühlen und Herkunft des Getreides, in Tausend Tonnen.

Fruchtart	In sämtl. Mühlen		Davon in Mühlen mit einer Tagesleistung von							
			unter 5 t		5—20 t		20—80 t		80 t u. mehr	
	insg.	ausl.	insg.	ausl.	insg.	ausl.	insg.	ausl.	insg.	ausl.
Roggen	4666	542	1023	6	1316	39	1403	106	923	390
Weizen	5084	2642	410	6	529	58	992	235	3153	2343
Zahl der Mühlen	23 637		17 649		4780		1064		144	

¹ Hauptergebnisse der Produktionserhebung für das Erntejahr 1927/28 in: *Wirtschaft und Statistik*, 1930, Nr. 15.

² Bericht des Enqueteausschusses über „Die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft“. Berlin 1930. *Statistik des Deutschen Reiches*, Bd. 418 (Betriebszählung).

Tabelle III.

**Anteil der Handels- und Lohnmüllerei in Prozentfäßen
der Getreideverarbeitung der einzelnen Größtenklassen,
geordnet nach Wirtschaftsgebieten.**

Anteil von	Nordsee- gebiet	Rhein- gebiete	Bayern	Mittel- deutschl.	Ost- deutschl.	Reichs- gebiet
Mühlen mit Tagesleistungsfähigkeit von 80 t und mehr						
Handelsm. . . .	99	100	99	94	100	99
Lohnm.	1	0	1	6	0	1
Mühlen mit Tagesleistungsfähigkeit von 20 bis unter 80 t						
Handelsm. . . .	76	90	88	74	93	82
Lohnm.	24	10	12	26	7	18
Mühlen mit Tagesleistungsfähigkeit von 5 bis unter 20 t						
Handelsm. . . .	62	50	65	29	60	57
Lohnm.	38	50	35	71	40	43
Mühlen mit Tagesleistungsfähigkeit unter 5 t						
Handelsm. . . .	37	15	26	18	11	20
Lohnm.	63	85	74	82	89	80

Tabelle IV.

**In Mühlen höchster Größtenklasse verarbeitete Getreidemengen,
geordnet nach Wirtschaftsgebieten, in Tausend Tonnen.**

	Zahl der Mühlen	Weizen	Davon ausländisch
1. Schleswig-Holstein, Hansestädte, Nord- hannover, Oldenburg.	33	518	469
2. Rheinprovinz, Westfalen, Lippe	27	966	808
3. Hessen-Nassau, Hessen.	11	307	253
4. Baden, Württemberg, Pfalz.	10	629	272
Insgesamt	81	2420	2102
5. Deutsches Reich	144	3153	2343 (Gesamt ver- arbeiteter Weizen 5084, davon ausl. 2642)

Aus den mitgeteilten Daten schon wird ohne weiteres erkennbar, daß, abgesehen von dem „von Zählungsperiode zu Zählungsperiode beschleunigten Rückgang der Betriebe und des beschäftigten Personals“³, von „einer“ deutschen Mühlenindustrie fast nur in terminologischer Hinsicht gesprochen werden kann. Kleinmühlen, Mittelmühlen, Großmühlen, Binnenmühlen und Hafenmühlen, Weizen- und Roggenmühlen, deutsches Getreide vermahlende Mühlen, Auslandsgetreide vermahlende Mühlen, Handelsmühlen und Lohnmühlen — unter all diesen Rubriken könnte eine sinngemäße Einteilung vorgenommen werden. Dieses heterogene und dezentralisierte Mühlengewerbe scheint also derart gelagert zu sein, daß eine einheitliche, die ganze Industrie einbeziehende Charakterisierung unmöglich und auch die Herausarbeitung von Entwicklungstendenzen, worauf auch immer diese gerichtet seien, sehr erschwert erscheint.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, worauf diese Struktur beruht, welches ihre fördernden Momente gewesen sind. Das, was für die hier gestellte Aufgabe wesentlich ist, soll in notwendigem Zusammenhang herangezogen werden. Darum ist es nicht nötig, von der Entwicklung der Technik in der Mühlenindustrie zu sprechen, die wie in kaum einer anderen Industrie zu einer Menschen ersetzenden Automatisierung geführt hat, oder von der Verknüpfung zwischen Müllerei und Landwirtschaft — bei der Berufszählung 1925 waren von ermittelten 35000 selbständigen Müllern etwa 28000 zugleich Landwirte³ — oder von der Bedeutung des Roggenbaus im deutschen Osten und der mangelnden Weizenproduktion mit den daraus erwachsenden Folgen für die Landmüllerei und das Entstehen der Hafenmühlen. — Wir haben die Ergebnisse dieser Entwicklungen nur zu konstatieren und als Ausgangspunkt für die Organisierungstendenzen in der Müllerei zu erfassen.

Andererseits aber läßt schon ein Überblick über die statistischen Unterlagen eine Vereinfachung der oben umrissenen komplizierten Situation ohne weiteres zu. Denn es erweist sich, daß nach der letzten Produktionserhebung mehr Weizen als Roggen verarbeitet wurde, daß sodann über 50% des verbrauchten Weizens aus dem Auslande stammten, daß weiterhin Weizen überwiegend in den Großmühlen, unter denen sich Lohnmühlen kaum befinden, daß aber Auslandsweizen in allererster Linie wiederum in den Hafengroßmühlen vermahlen wird.

³ S. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 418, S. 58.

So gelangen wir dahin, die nach der Erhebung von 1927/28 vorhandenen 144 Großmühlen als vorläufig eine Gruppe, die vor allem Auslandsweizen vermahlen und ihre Erzeugnisse im Handel absetzen, herauszunehmen — aber auch diese Gruppe wird noch aufzugliedern sein (s. S. 6, Tabelle IV) — und sie zwei anderen Gruppen gegenüberzustellen: der Gruppe der Mittelmühlen, die vorwiegend im Binnenland gelegen, vor allem inländischen Weizen und Roggen im Handel und Lohn vermahlen, und der Gruppe der Kleinmühlen, die an Anzahl bei weitem die größte, im Binnenland gelegen, in der Regel im Lohn vor allem Roggen vermahlen.

Diese so im großen aufzuteilende deutsche Müllerei ist nun, wie sich aus den oben schon angeführten und auch noch folgenden Daten ergibt, seit Jahren in einem Rückgang begriffen. Dieser prägt sich einerseits in einer Verminderung der Betriebe und, infolge des Mühlenausbaus der Großmühlen sowie infolge des Konsumrückgangs, in einer mangelnden Ausnutzung der Kapazität aus und hat andererseits auch zu Verschiebungen zwischen der Roggen- und Weizenmüllerei geführt.

Noch einige Angaben seien als Unterlage hier gemacht:

1. Beschäftigungsgrad (nach den Feststellungen des Enqueteausschusses S. 8/9 bei einer Reihe von Betrieben):

	1913	1925	1926
Großmühlen	76%	42%	49%
Größere Mühlen. . .	77,5%	49,5%	49%
Kleinere Mittelmühlen	67%	50%	49%

2. Die Gesamtverarbeitung von Getreide betrug in Tonnen:

1909/10	1927/28
15,6 Mill.	12,6 Mill.

Die Weizenmehlerzeugung blieb mit etwa 3,7 Mill. t in beiden Berichts Jahren gleich hoch, hat sich also relativ vergrößert. Die Roggenmehlerzeugung dagegen ging von etwa 4,04 Mill. t im Jahre 1909/10 auf 3,6 Mill. t im Jahre 1927/28 zurück. (Allerdings ist zu berücksichtigen, „daß die Vorkriegszahl die Erzeugung der überwiegend roggenverbrauchenden abgetretenen Gebiete Ostdeutschlands enthält.“ Die Berechnung auf das frühere Reichsgebiet spielt bei der Vergleichung der Weizenmehlerzeugung kaum eine Rolle.)

Aus diesen wenigen Angaben folgt schon, daß nicht auf alle Mühlen in gleicher Weise und in gleichem Umfange diese oben angedeutete Entwicklung eingewirkt haben kann. Die Struktur jeder Gruppe im Zusammenhang mit dem Ausfall der Inlandsernte, den Import- und Exportmöglichkeiten und anderen Momenten können auf die Dauer oder zeitweilig Entwicklungstendenzen abbiegen bzw. ihnen eine spezifische Erscheinungsform geben.

Aber andererseits wird es verständlich, wenn nun auch entsprechend der Lagerung und Lage die verschiedenen, durch die Entwicklung entstandenen und heute gegebenen Mühlengruppierungen für die vorhandenen Schwierigkeiten eine dieser Lage entsprechende Antwort suchten und mit einer diesen Gegebenheiten angepaßten Argumentation ihren Standpunkt vertraten.

Gleich wie die Produktion ein diffuses Bild bietet, so tut dies auch der Handel, der die Produktion der Mühlen, soweit es Handelsmühlen sind, an den Bäcker als den Konsumenten bringt. Es ist wesentlich für die gesamten Getreide vermahlenden, Mehl abseigenden und es verbrauchenden Gewerbe, daß trotz der Massenware, um die es sich handelt, kaum irgendwo ein uneinheitlicheres Material auf anscheinend so uneinheitliche Weise abgesetzt und in großem Umfange noch auf „altmodische“ Methode verarbeitet wird.

Wir haben nicht nur Zehntausende von Mühlen, von denen viele oft verschiedene Sorten herstellen, diese Sorten weichen durch die Art des verbrauchten Getreides, durch die Mischung oder infolge Lagerung, Vorbereitung und Vermahlung wiederum, auch wenn sie gleiche Bezeichnungen tragen, voneinander ab. Hat nun gerade auch die Notwendigkeit, ein in der Qualität möglichst gleichbleibendes Mehl herzustellen, zur Entstehung der großen Handelsmühlen beigetragen, die infolge der Auswahl zwischen dem ausländischen und inländischen Weizen und durch ihre technische Ausrüstung ein relativ gleiches Produkt erzeugen können, so haben gerade diese Mühlen und auch viele Mehlhändler eigene Mehlmarken sich eintragen lassen. Nur in den seltensten Fällen beziehen sich die gewählten Bezeichnungen, deren es über tausend gibt, auf die Qualität, vielmehr wird mit diesen Marken an die Phantasie appelliert. (Beispiel: Diamant, Eldorado, Weizenblume, Silberstaub, Rheingold, Trompete.) Von einer Typisierung der Mehle konnte bis vor kurzem keine Rede sein. Verbraucher und Erzeuger lehnten dahingehende Bestrebungen mit dem Hinweis auf die

boneinander abweichenden Geschmacksrichtungen und die diversen Getreidesorten ab. „Der Käufer weiß heute überhaupt nicht mehr, was er unter der Bezeichnung eines Mehles zu erwarten hat. Ein Erzeugnis, das die eine Mühle mit 000 bezeichnet, kann von der anderen Mühle mit 0 bezeichnet werden . . ., die Markenbezeichnung läßt überhaupt keinen Schluß auf den Charakter des Mehles zu.“⁴ — Erst in den letzten Jahren wurden Versuche zu einer Änderung dieser Verhältnisse unternommen, und auch das sich allerdings nur auf Roggenmehl beziehende Brotgesetz von 1930 wirkte in dieser Richtung.

So entspricht es geradezu dem Charakter dieses Gewerbes und seiner Erzeugnisse, wenn die eigentliche Verteilung gleichfalls auf ganz verschiedenen Wegen vor sich geht: Direkter Verkauf an den Bäcker durch Klein- und Mittelmühlen, soweit diese nicht überhaupt nur gegen Lohn vermahlen, Verkauf an Großhändler und Bäckerhändler durch die Handelsmühlen; Großhändler, die nur an Bäckerhändler wiederum absetzen und solche, die auch an Großbäckereien verkaufen. Einkauf der Bäckergenossenschaften und Konsumvereine unmittelbar bei den Mühlen, gelegentlich auch beim Handel, der, spekulativ eingestellt als sogenannte zweite Hand, oft billiger als die Mühle selbst ist.

Auf all das muß hingewiesen werden, weil es von Bedeutung auch für die hier zu erörternden Fragen wird. Ebenso ist noch in aller Kürze einiges über das Bäckergewerbe zu sagen. Ob wir nun die Ergebnisse der Betriebszählung von 1925 nehmen oder die Statistik des Germaniaverbandes, jedenfalls gab es etwa 100000 Bäckereien. Unter diesen befanden sich 433 Konsumvereinsbäckereien mit 7236 Filialen und 192 Großbetriebe mit 2115 Filialen. — Die handwerklich geleiteten Bäckereien decken also den Hauptteil des Konsums. Auch auf diesem Gebiete steht so ein handwerklich durchgeführter Backprozeß, der heute wie vor tausend Jahren „im gewölbten Mauerwerk geschieht, neben modernsten technischen automatisierten Aggregaten“⁵.

Die Verschiedenheit der Getreidearten und Mischungen setzt sich nun wieder in der Verschiedenheit der Brotsorten durch: „In jeder Stadt sind von dem dunkelsten Roggen-, Vollkorn- oder Schrottbrot bis zum

⁴ Siehe Neumann u. Mülhhaus in: Zeitschrift f. d. ges. Getreidewesen, Berlin 1929, S. 21: Die in den deutschen Bäckereien gebrauchten Weizen- und Roggenmehle.

⁵ Siehe Neumann, Die deutsche Bäckerei in: Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung Nr. 5.

hellsten Weißbrot eine Reihe von Brotforten anzutreffen, deren Preise je nach Gewichtseinheit nur zum geringsten Teil übereinstimmen. Die Sorten sind aber nicht nur unterschieden nach dem verwandten Mehl, sondern auch nach den technischen Besonderheiten des Backprozesses, z. B. freigeschobenes, angeschobenes und Kasten- oder Korbbrot . . . Hier bestehen Möglichkeiten für die Produzenten, die Preise je nach den Absatzverhältnissen unabhängig von den Unterschieden in den Produktionskosten zu staffeln.“⁶

Man kann behaupten, daß die im Naturerzeugnis, im Getreide, auf natürliche Weise in Erscheinung tretende Mannigfaltigkeit der jeweiligen, hier und dort, bei dieser oder jener Witterung, in diesem oder jenem Erdstrich gewachsenen und gereiften Frucht für den Weg des Getreides bis zum letzten Verbraucher bestimmend geworden und geblieben ist, verursacht wohl auch neben dem eben umschriebenen Charakter des Erzeugnisses noch durch die Konjunkturbedingtheit der es in seinem Preis bestimmenden Faktoren. So erscheint es in der Tat geeignet, einer typisierten, standardisierten Massenerzeugung, organisiertem und rationalisiertem Absatz und dem Verzehr in Form einiger weniger Qualitäten zu entgehen, obwohl es sich um eine Ware handelt, die dem Massenverbrauch dient.

II. Die Vorschläge zur „Verbesserung der Lage in der Mühlenindustrie“ der verschiedenen, nach ihrer Struktur voneinander abweichenden Mühlengruppen.

Zweckmäßigerweise baut sich nun eine Betrachtung der in der gesamten Mühlenindustrie zur Durchführung gelangten oder nur vorhanden gewesenen Bestrebungen, die auf irgendeine Weise den Druck der gegenüber einem zurückgehenden Verbrauch immer stärker werdenden Produktionskapazität mildern wollten, auf den oben umschriebenen Mühlengruppierungen auf.

Dabei wird es wesentlich sein, nicht nur die heute vorhandenen Kartellierungen und Kartellierungstendenzen sowie sonstige organisatorische Bildungen, sondern auch die fehlgeschlagenen Versuche darzustellen, die in dieser Richtung oder mit demselben Zweck — Milde-

⁶ Siehe Brinkmeyer, Die Preisgestaltung auf dem Brotmarkt. Berlin 1930. S. 6.

zung der preisdrückenden Konkurrenz — unternommen worden sind. Die widerstreitenden Gruppeninteressen, die Auswirkungen der voneinander abweichenden Strukturen der diversen Mühlengruppen, die eine die Gesamtindustrie umfassende Organisation mit all ihren Folgen gehindert hat und hindert, werden so offenbar.

Die verschiedenen Gestaltungen nun, in denen alle diese Tendenzen jeweils in Erscheinung getreten sind, lassen sich etwa unter folgenden Gesichtspunkten aufteilen und gruppieren (nicht alle diese Gestaltungen können im folgenden ausführlich behandelt werden):

1. Vertretung allgemeiner mühlenindustrieller Interessen durch Verbandsbildung;
2. Umgestaltung der „Lage in der Mühlenindustrie“ durch Propagierung von Maßnahmen, die durch Staatshilfe durchzuführen sind und sich in erster Linie gegen andere Mühlengruppierungen richten;
3. Umgestaltung der „Lage in der Mühlenindustrie“ auf dem Wege der Selbsthilfe.

Die erste Verbandsbildung geschah 1867. Der damals von etwa 500 Müllern gegründete „Verband deutscher Müller“ besteht noch heute. Er umfaßte ursprünglich Mühlen sämtlicher Größen und von allen Standorten, bis sich in den neunziger Jahren der „Deutsche Müllerbund“ als Vertretung der Kleinmühlen und der „Verein deutscher Handelsmüller“ als Vertretung der großen Handelsmühlen loslösten.

Für seine Haltung in wirtschaftspolitischen Fragen und seine Stellung zwischen zwei Verbänden gilt heute noch, was 1917 in einer Jubiläumsschrift der Verfasser⁷ gesagt hat: „Die Beziehungen des Vereins deutscher Müller zur Politik im allgemeinen bedürfen endlich einer weiteren Anmerkung nur noch insofern, als sich der Verband zwar der sogenannten Mittelstandsbeziehung wohlwollend gegenübergestellt hat, ohne aber sich ihr vollständig zu ergeben, weil die Politik der Mittelstandsbeziehung doch nicht immer hinreichende Rücksicht auf gewisse Großbetriebe nimmt, die wie so manche Mühlen aus kleinen Anfängen herausgewachsen und dank der Tatkraft ihrer Unternehmer in naturgemäßer Entwicklung größere, wohl gar fabrikmäßige Betriebe geworden sind, ohne aber als Ausflüsse des Großkapitalismus zu erscheinen.“

⁷ Schlüter, 50 Jahre im Dienste der deutschen Mülerei, S. 80.

Gegenstand der Verbandsinteressen bildeten sämtliche die Müllerei angehenden Fragen, wie beispielsweise Zoll- und Handelspolitik, Eisenbahntarifwesen, Futtermittelgesetzgebung, Verkaufsbedingungen und Börsenwesen, Mühlentechnik und nicht zuletzt eigentliche „Selbsthilfemaßnahmen“. — Daß jeweils zu all diesen Angelegenheiten der Verband deutscher Müller „die goldene Mittellinie“ einhalten zu sollen glaubt, folgt aus seiner Tradition nicht nur, sondern auch aus seiner heutigen Position, die ihn noch immer zur Vertreterin des Großteils der größeren Binnenmühlen macht.

Hieraus ergeben sich unter Umständen Gegensätze zu den einen scharf umrissenen Standpunkt einnehmenden anderen Mühlenverbänden, die im übrigen für gemeinsame Angelegenheiten einen tätigen Ausschuß der Reichsmüllerverbände gegründet haben. Einen wesentlichen Teil dieser Auseinandersetzung gab jeweils auch die Stellung zur Frage der Einschränkung der Produktionskapazität der Mühlen ab, die unter anderm den Gegenstand dieser Untersuchung bildet.

Der Deutsche Müllerbund, sich bewußt als Handwerker- und Mittelstandsorganisation fühlend, auf den Innungen aufgebaut und mit ihnen zusammenarbeitend, vertritt etwa 6—7000 Kleinmüller aus allen Teilen des Reiches. Seine Ideologie ist typisch kleinbürgerlich, wenn sie auch heute nicht mehr in denselben Ausdrücken sich dokumentiert wie vor dem Kriege. Damals wurde in offiziellen Verlautbarungen oder Berichten vor den „großkapitalistischen Spekulationsmühlen“ gewarnt und die Gesetzgebung gegen die „großkapitalistische Vernichtungswirtschaft“ angerufen⁸. — Besonders wesentlich sind für diesen Bund Innungsangelegenheiten, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zum Kreise der Innungsverpflichteten. Diese Frage wieder ist abhängig von einer Entscheidung darüber, ob etwa eine kleinere Handelsmühle als Handwerk oder Handelsunternehmen zu betrachten ist.

Der Verein deutscher Handelsmüller verdankt seine Entstehung der Auseinandersetzung, die Ende des vergangenen Jahrhunderts im Verein deutscher Müller über eine einzuführende, die großen Handelsmühlen in erster Reihe belastende Umsatzsteuer entbrannte und die zur Absonderung der Vertreter dieser Mühlen führte. — Die heutige Stellung des Vereins deutscher Handelsmüller entspricht seinem Anfang.

⁸ Wohlfaht, Die Mühlenumsatzsteuer. Leipzig 1908. S. 33.

Er ist der Vertreter der großen Handelsmühlen, demgemäß Befürworter einer freihändlerisch gerichteten Handelspolitik, dabei jedoch für einen Mehlschutzzoll eintretend. Da die Agrarpolitik der letzten Jahre in besonderem Maße die Interessen der Auslandsgetreide vermahlenden Handelsmühlen berührte, kam der Verein deutscher Handelsmüller auch hierdurch in einen gewissen Gegensatz zu den anderen Müllerverbänden, die durch die Verbrauchsdroffselung des ausländischen Getreides für ihre Mitglieder glaubten Vorteile ziehen zu können. Symptomatisch für seine auch sonstigen staatlichen Eingriffen abgeneigte Haltung war die scharfe Ablehnung der Tendenzen der „deutschen Mühlenvereinigung“ nach deren Übernahme durch halbstaatliche Institute.

Die verschiedenartige Lagerung und Struktur der im Mühlengewerbe vorhandenen Interessen — das Nebeneinander von sich als Mittelstand empfindenden Gruppen und von solchen hochkapitalistischen Gepräges — hat dazu geführt, daß die „Vorschläge und Bestrebungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Müllerei“ (Struck) einen einheitlichen Charakter kaum besitzen konnten, daß vielmehr, je nach der Position im Gewerbe, diese Vorschläge voneinander abweichen.

Aus dem oben auf Seite 12 gemachten Einteilungsversuch ergibt sich diese Aufspaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen in solche, die ihrer Tendenz nach gegen andere gerichtet sind und in solche, die die eigene Freiheit gleichfalls einschränken. Dabei können beide Maßnahmen verständlicherweise auch zusammentreffen. Andererseits ist über die Stelle, die die jeweiligen Vorschläge durchführen soll, in dieser Einteilung noch nichts gesagt, doch können natürlich gegen andere durchzuführende Regelungen nur mit Staatshilfe erfolgen.

Eine Zwischenbemerkung: Es kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob in der ökonomischen Wirklichkeit die Voraussetzungen in diesem Umfange überhaupt vorgelegen haben, auf die sich Vorschläge und Anträge jeweils berufen. Wir haben als Gegebenheit hinzunehmen, daß, verstärkt seit den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die Lage in der Mühlenindustrie als schlecht befunden, eine Verbesserung als dringend erachtet und daß von den kleinen Mittelmühlen der empfundene Druck als von den Großmühlen verursacht angenommen, von diesen dagegen auf Kapazitätsvergrößerung, Konsumrückgang und eine falsche Handelspolitik und Zollpolitik zurückgeführt wurde.

„Als Maßnahme für die Erhaltung dieser Mühlen (Mittel- und Kleinmühlen) kommen in Betracht: die staffelförmige Umsatzsteuer oder eine Kontingentierung der Mühlen, verbunden mit einer scharfen Besteuerung der Überschreitung der Kontingente. Die Zuteilung der Kontingente müßte aber so erfolgen, daß den größeren Mühlen ein entsprechend größerer Prozentsatz von der bisherigen Vermahlung abgezogen wird“ — in diesen Worten dokumentiert sich der Plan zur Verbesserung der Lage, der in mannigfachen Modifikationen immer wieder auftaucht und dessen Hintergründe und Absichten ohne weiteres zu erkennen sind. Man wollte den Produktionsprozeß und seine Kosten für die größeren Mühlen durch besondere Belastung verteuern, um dadurch ihre Konkurrenzkraft zu schwächen, während die Beschränkungen für die kleineren Mühlen kaum oder gar nicht fühlbar sein sollten.

1895 im Kreise des Vereins deutscher Müller aufgetaucht, auf zahlreichen Tagungen auch des Deutschen Müllerbundes diskutiert, wurde dieses Projekt einer Umsatzsteuer zu Eingaben, Anträgen und Gesekentwürfen an die Regierungen des Reiches oder der Länder verbracht, bei Ablehnung immer wieder vorgebracht, um anscheinend 1909 nach Abweisung eines dahingehenden Entwurfs im Deutschen Reichstag eine endgültige Erledigung zu finden. Aber 1914 tauchte diese Idee in einer „Eingabe wegen gerechterer Besteuerung der Mühlen“ wieder auf, die vom Reichsdeutschen Mittelstandsverband in Verbindung mit dem Deutschen Müllerbund und dem Süddeutschen Müllerbund an den Reichstag gerichtet wurde. — Einen allerdings recht kurzfristigen Erfolg hatte diese Propaganda erzielt: Bayern führte 1899 eine derartige Umsatzsteuer ein — Lex Walzmühle, da sie sich insbesondere gegen die Ludwigshafener Walzmühle richtete, befreite aber gerade wiederum diese Mühle von der Steuer, als sie mit Sitzverlegung drohte. — Als schließlich in den Jahren 1927/29 bei allen in Betracht kommenden Gremien Mittel zur Behebung der Schwierigkeiten in der Müllerei erörtert wurden, griff man auch auf den Plan der gestaffelten Umsatzsteuer in Verbindung mit einer Kontingentierung zurück. Der Gedanke einer Zwangskontingentierung selbst, den auch der Bericht des Enqueteausschusses behandelt und der von den großen Handmühlen nicht a limine abgelehnt, wenn auch nicht akzeptiert wurde, ist als ein Weg und eine Methode zu einer grundlegenden Änderung

⁹ Wohlfahrt, Die Mühlenumsatzsteuer. Leipzig 1908. S. 33.

in der Mühlenindustrie gleichfalls schon Jahrzehnte vor dem Kriege diskutiert worden. Die in einem Kontingentierungsgezet von seiten des Vereins deutscher Müller im Jahre 1909, nach Ablehnung der Mühlenumsatzsteuer, zusammengefaßten Vorschläge kamen nicht zu einer endgültigen Erledigung durch die damalige Reichsregierung, vielmehr wurde zur Gewinnung weiterer Unterlagen über die Produktionsverhältnisse im Mühlengeterbe eine Erhebung durchgeführt, aus deren Ergebnissen aber infolge des Krieges keine gesetzliche Konsequenzen gezogen wurden.

Die Formen der Zwangskontingentierung nun, die seinerzeit und heute wieder empfohlen werden, müssen nicht genauer behandelt werden. Es genüge folgendes: Ein Gesamtkontingent auf Basis eines durchschnittlichen Jahresbedarfs von 160 kg pro Person berechnet, sollte seinerzeit, 1909, festgestellt und in der Weise umgelegt werden, daß die Mühlen bis 600 t jährlicher Vermahlung ohne Kürzung ihre Kapazität sollten ausnützen können, während die Beschränkung der Großmühlen über die normale Kontingentierung hinausgehen sollte. An sich gestattete Kontingentsüberschreitung sollte besonders besteuert, Übertragung des Kontingents ohne Wert nicht zugelassen werden. — Der Kontingentierungsgedanke wurde 1928 auf einer Versammlung des Vereins deutscher Müller wieder aufgenommen, zusammen mit dem gleichfalls schon um die Jahrhundertwende gelegentlich behandelten Plan, auf gesetzlichem Wege ein Verbot oder eine Einschränkung von Mühlenneu- oder Erweiterungsbauten zu erreichen. — Jedenfalls aber blieben die diesen Plan vertretenden Müller ohne Unterstützung des Vereins deutscher Handelsmüller, die ihn wohl erörterten, aber ablehnten. Gerade deswegen auch ablehnten, „weil die Interessen der Müller sowohl innerhalb der einzelnen größeren Gruppen wie in den einzelnen Gebieten sehr verschiedenartig gelagert seien und eine allen berechtigten Interessen Rechnung tragende Lösung kaum zu finden sei“¹⁰. „Auch die erhoffte Durchführung der Kontingentierung auf dem Wege der Selbstverwaltung würde kaum in einer für die Müllerei günstigen Form zu erwarten sein, denn in solchen Selbstverwaltungskörpern würde heute die Vertretung aller möglichen beteiligten Kreise als unerläßlich angesehen. Man müsse befürchten, daß die Gesetzgebungsfaktoren in ihrer sehr weitgehenden Rücksichtnahme auf Konsuminteressen

¹⁰ Jahresbericht des Vereins deutscher Handelsmüller 1929, S. 25.

Sicherheitsventile gegen Preiserhöhungen schaffen würden, durch welche der müllerische Grundgedanke sehr stark beeinträchtigt werden könnte.“¹¹

Ebenso wenig kam es zu einer Einigung aller Müllerverbände bezüglich des Verbots von Neubauten und Vergrößerungen — ein Gedanke, der auch von wissenschaftlicher Seite gefördert worden war¹² und im Kreise des Vereins deutscher Handelsmüller selbst einen gewissen Anklang gefunden hat. Übrigens hatte man auch darüber schon vor Jahrzehnten, 1882, diskutiert.

Und schließlich blieb auch eine im selben Kreise des Vereins deutscher Handelsmüller Anfang 1929 behandelte „Hilfsmaßnahme“ in Form einer gesetzlichen Beschränkung der Produktionszeit, ohne in einem Gesetzentwurf Gestalt zu gewinnen oder gar verwirklicht zu werden, bedeutungslos. Von folgenden Erwägungen, die in diesem Zusammenhang erwähnenswert sind, ging man dabei aus: „Die ungünstige Lage der Müllerei läge nicht in dem, was tatsächlich verkauft oder produziert wird, sondern vielmehr darin, daß jeder einzelne bemüht sei, möglichst viel zu verkaufen, um einen möglichst großen Prozentsatz seiner Leistungsfähigkeit auszunutzen zu können. Es sei demnach nicht das, was der einzelne Müller nachher tatsächlich verkauft oder produziert, was die Mehlpreise so stark herabdrücke, sondern vielmehr das, was er verkaufen möchte bzw. anbietet. Dieses Überangebot würde naturgemäß in dem Augenblick verschwinden oder mindestens stark eingeschränkt, in dem jeder einzelne Müller wisse, daß er im Durchschnitt nicht mehr als zwei Drittel seiner Leistungsfähigkeit verarbeiten könne.“¹³ Weiterhin handelt es sich aber darum, bei der krisenhaften Lage der Müllerei, „wenn einmal die Hilfe durch einen staatlichen Eingriff als unerlässlich angesehen wird, ein Mittel zu finden, das eine rasche Hilfe ermöglicht . . . Naturgemäß gäbe es keine Form eines staatlichen Eingriffs, bei der alle berechtigten Interessen in den verschiedenen Mühlengruppen eine volle Berücksichtigung finden“¹⁴.

Ein gelegentlich bezüglich der Kontingentierung herangezogener Ver-

¹¹ Aus einem Bericht der Deutschen Getreidezeitung Berlin vom 24. 3. 1929 über das Referat des Geschäftsführers des Vereins deutscher Handelsmüller auf dessen außerordentlicher Mitgliederversammlung.

¹² Siehe Schloß, Wirtschaftshefte der Frankf. Ztg. Nr. 5.

¹³ S. Deutsche Getreidezeitung vom 24. 3. 1929.

¹⁴ S. Deutsche Getreidezeitung vom 10. 3. 1929.

gleich mit der Kaliindustrie oder mit dem Brennereigewerbe¹⁵ und den dort durchgeführten staatlichen Regelungen dürfte deswegen nicht akzeptiert werden können, weil die Stellung dieser Industrien entweder durch die Zahl der in Betracht kommenden Unternehmen oder durch ihre Funktion innerhalb einer Rangordnung der Güterproduktion oder auch durch ihre Lagerung in bezug auf Rohstoffe und Absatzmöglichkeit anders als das Müllereigewerbe zu beurteilen ist.

Ein innerer Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Thema dieser Abhandlung und der Darstellung der fehlgeschlagenen Versuche, im Mühlengewerbe zu einer gewissen Ordnung zu gelangen, ergibt sich ohne weiteres. Denn an diesen nicht zur Durchführung gelangten Projekten dokumentiert sich in gleicher Stärke einerseits die — gesehen vom Standpunkt des Gewerbetreibenden — vorhandene Notwendigkeit, zu einer Branchen sanierung zu gelangen, und andererseits die Uneinheitlichkeit des Gewerbes, die einer von außen kommenden einheitlichen Regelung in gleicher Weise widerstrebt wie einer von innen kommenden und die also notwendigerweise dazu führt, innerhalb kleinerer Bezirke auf dem Wege der Selbsthilfe das zu erzielen, was allgemein nicht möglich schien. Die Chancen hierzu waren darum um so größer, als die oben behandelte Gruppierung in der Mühlenindustrie zum mindesten die großen Handelsmühlen, besonders aber die an den Fluß- und Seehäfen gelegenen, als eine relativ einheitliche Gruppe erscheinen läßt.

Unter den Begriff Selbsthilfemaßnahmen können alle die Tendenzen zusammengefaßt werden, die von innen aus unter Benutzung der Bewegungskräfte der Müllerei oder von Gruppen aus dieser zu einer Regelung der Konkurrenzverhältnisse in der Müllerei gelangen wollten. Zusammenfassung des Einkaufs oder Verkaufs durch Genossenschaftsbildung oder die Übernahme sonstiger allen Mühlen gemeinsamen Aufgaben durch Errichtung besonderer Institutionen, Bildung von Marktregulierungsverbänden, die durch gemeinsame Verkaufs- und Zahlungsbedingungen oder durch Preisfestsetzung oder auch zugleich durch Kontingentierung „Ordnung“ in die Märkte bringen wollten, Konzentration, kapitalistische und betriebliche Zusammenfassung von Mühlen, schließlich Ausschaltung des Handels — alle diese Mittel sollten dem obengenannten Ziele dienen, konnten es aber nur in be-

¹⁵ S. auch Bericht des Enqueteausschusses S. 85.

schränktem Maße tun. Auch das ist wiederum ein Beweis für die relative Unorganisierbarkeit der Müllerei und für die Notwendigkeit, die Gruppierungen in der Müllerei gesondert zu betrachten und eventuelle Teillösungen auf ihre Wirksamkeit und ihre Grenzen hin zu untersuchen.

Dabei wird sich zeigen, daß bestimmte Organisationsmethoden nur in bestimmten Gruppen entstanden sind und daß auch nur dort ihre Durchführung versucht wurde und weiterhin wird festzustellen sein, daß allein innerhalb der großen, in bezug auf technische Ausrüstung und Kapazität an erster Stelle stehenden, hauptsächlich an Wasserstraßen gelegenen und vor allem Weizen vermahlenden Mühlen auch die höchste Form der Marktverbände — das Kontingentierungskartell — Anwendung gefunden und sich relativ bewährt hat, in gewisser Hinsicht infolge und zugleich mit einer starken Konzentrationsbewegung innerhalb dieser Gruppe. Dabei konnte allerdings die Gestalt des eigentlichen Syndikats für das Kontingentierungskartell wieder nicht gewählt werden aus Gründen, die mit der Tatsache der Spezialmarken zusammenhängen und die unten zu erörtern sein werden.

Die Verfolgung der jeweiligen Tendenzen und ihrer Gestaltung auch in der Vergangenheit wird sich dabei als zweckmäßig erweisen. Doch kann eine ausführlichere Darstellung der nicht auf dem Kartellierungsgebiet liegenden Organisierungstendenzen nicht in Frage kommen. Nur zur Abgrenzung und Isolierung dieser, der Kartellierung, sollen sie herangezogen werden.

Typisch für alle Bildungen mit Ausnahme der rheinischen Konventionen¹⁶ war ihre Beschränkung auf kleine Bezirke, gleichviel, ob sie mehr oder minder umfassende Aufgaben sich gesetzt hatten oder auch auf relativ wenige Beteiligte sich bezogen. Damit war aber auch die jedesmalige Unhaltbarkeit der Abmachungen unvermeidbar. Denn Außenseiter aus den nächsten Bezirken oder von weiter her lieferten zu den alten Bedingungen entsprechend den Wünschen der Bäcker, oder auch die Großmühlen und der Handel desselben Bezirkes hatten sich von allen Abmachungen fern gehalten, so daß schon dadurch die abgeschlossenen Vereinbarungen eine Wirkung kaum erzielen konnten. Bestanden wohl zahlreiche derartige organisatorische Gebilde, so verloren sie ihre Bedeutung, soweit sie sie überhaupt besaßen hatten, mit der

¹⁶ S. unten S. 21.

Einführung der Zwangswirtschaft. Doch seien folgende Bemerkungen über einige Einzelheiten aus dieser Vorkriegsentwicklung noch gemacht.

Zahlreiche dieser Organisationen waren als Genossenschaften aufgegriffen, getragen von den Mitgliedern der Müllerinnungen, die auch wieder dem Deutschen Müllerbund nahestanden. Oft beschäftigten sie sich nach ihren Satzungen mit dem gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen oder auch Müllereimaschinen und mit gemeinsamem Verkauf der Fabrikate, ohne einen besonderen Einfluß damit zu üben. An anderer Stelle vereinigten sich Müller und Mehlhändler, so z. B. für den Kreis Mittelfranken, schon 1889, um ein gemeinsames Verhalten, insbesondere für den Fall von bei Bäckern eintretenden Konkursen, festzulegen. Die Zahl derartiger Organisationen war außerordentlich groß, ihre Wirkung kaum zu spüren. — Propagandistischer Träger der Selbsthilfebewegung war seinerzeit die „Selbsthilfevereinigung der deutschen Mülerei“ mit dem Sitz in Stolp in Pommern, an der alle drei Mühlenverbände interessiert waren. Der von ihr selbst unternommene praktische Versuch, die 1911 vorgenommene Gründung des „Verkaufsverbandes deutscher Mahlmühlen“, Berlin, der als Verkaufsstelle kleinerer Mühlen fungieren sollte, scheiterte kurz danach an der mangelnden Beteiligung insbesondere der Großmühlen. Insofern aber erkannte diese Selbsthilfevereinigung die Möglichkeiten in der Mülerei, als sie ausdrücklich örtliche oder bezirkliche Regelungen forderte, „da ein allgemeines Mühlenkartell... an den Verschiedenheiten örtlicher Verhältnisse und der Größe der Mühlen scheitern muß“¹⁷. Einzig die 1912 gegründeten „Vereinigten Oberlausitzer Mühlen G. m. b. H.“ Bittau (Sachsen) müssen noch erwähnt werden. Denn sie stellten ein straffes Syndikat dar. Die beteiligten 12 Mühlen mit einer Gesamtleistung von etwa 150000 dz im Jahr arbeiteten für diese G. m. b. H. in Lohn. Sie selbst besorgte Einkauf und Verkauf¹⁸. Aber auch dieses Syndikat hatte nur lokale Bedeutung. Die beteiligten Mühlen waren Kleinmühlen. Ihre zusammengefaßte Kapazität entsprach etwa einer Mühle mit 50 t Tagesleistung.

Die Entwicklung während der Zwangswirtschaft führte nun einerseits zur Auflösung dieser Gebilde, gegen Ende der Zwangswirtschaft

¹⁷ Siehe Schlüter, a. a. O. S. 490.

¹⁸ S. hierzu und auch zum folgenden Schönherr, Das Mühlengewerbe im Freistaat Sachsen. 1930. S. 101.

und kurz nachher zur Gründung neuer, fast durchweg in Form von sogenannten Mühlenvereinigungen. Vorgebildet war diese Form in der Zwangswirtschaft, wo derartige Vereinigungen von den Kommunalverbänden oder auch von der Reichsgetreidestelle gegen Lohn beschäftigt wurden. Rohstoffbeschaffung, Kreditvermittlung u. a. sollte ihre Aufgabe sein, doch gelangten auch sie, trotz gewisser Ansätze, zu keiner dauernden Wirkung, obwohl schon Pläne für einen Gesamtaufbau aller Mühlen im Deutschen Reich — Mittel- und Kleinmühlen als Mühlenvereinigungen, Landesmühlencentralen, denen die Großmühlen direkt angeschlossen werden sollten, Reichszentrale — vorgeesehen waren. Aber auch die sächsische Mühlencentrale, die allein eine gewisse Tätigkeit und Wirkung entfaltet hatte, brach 1925 zusammen und damit die Organisationsform der Kleinmühlen, die vielleicht eine gewisse Chance auf Ausbreitung besessen hatte.

III. Die Kartellierung der rheinischen Großmüllerei.

Wenn also von all den Anregungen, beschlossenen Maßnahmen, durchgeführten Regelungen nur die Abmachungen am „Oberrhein“ und „Niederrhein“ eine gewisse Dauer, Stabilität und einen gewissen stetigen Ausbau erfahren haben, so kann das nicht allein auf einen äußeren Zufall und nicht auf die besonders tatkräftigen Persönlichkeiten, die in diesen Gegenden als Führer der Mühlenindustrie sich betätigten, zurückzuführen sein, wenn vielleicht auch gerade dieser Umstand von nicht geringer Bedeutung ist. Aber daß diese Persönlichkeiten sich hier fanden und diese Wirkung ausüben konnten, dürfte mit denselben Ursachen zusammenhängen, die für die Bildung von Kontingenzkartellen am Ober- und Niederrhein heranzuziehen sind. Diese Ursachen liegen in der relativ kleinen Zahl von Großunternehmungen, von denen wiederum eine Anzahl den gleichen Konzernen angehören, die ein verhältnismäßig einheitliches Qualitätsmehl herstellen und dieses durch einen gerade auf dieses Mehl eingestellten Handel an Bäcker absetzen, die Wert auf ein in seiner Qualität stets gleichbleibendes einwandfreies Weizenmehl legen.

Voraussetzungen waren also hier gegeben, die in entsprechender Weise auch in anderen Industrien die Grundlage für eine Kartellbildung abgeben können und die im gleichen Maße in der Müllerei sonst nirgends angetroffen werden.

Nach den Ausführungen oben auf Seite 8 kann in diesem Zusammenhang auf die Bemerkungen des Enqueteausschusses (S. 17 und 20) hingewiesen werden, wo es heißt: „Während also für Weizen eine Konzentration der Erzeugung auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Mühlen festzustellen ist, ist die Roggenverarbeitung dezentralisiert geblieben... Die meisten rheinischen Großmühlen haben nach den Mitteilungen eines Sachverständigen ihre Roggenmüllerei aufgegeben, da dieser Fabrikationszweig unlohnend war.“ „Die Großmühlen über 80 t täglicher Verarbeitung, die im Reichsdurchschnitt über 20,8% der Kapazität verfügen und mit 35,1% an der Gesamtverarbeitung beteiligt sind, haben sich am stärksten in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau sowie in Baden durchgesetzt, wo sie über die Hälfte der Gesamtverarbeitung leisten.“ An der Vermahlung von Weizen ausländischer Herkunft aber sind diese Mühlen im gesamten Reich und vor allem in den erwähnten Bezirken mit einem Anteil von gelegentlich über 90% beteiligt. Diese rheinischen Mühlen haben nun ein Mehl hergestellt, das in gewisser Hinsicht als ein relativ einheitliches zu betrachten ist. Betonung ist auf „relativ“ und auf „gewisse Hinsicht“ zu legen. Denn von einem Einheitsmehl kann nicht gesprochen werden. Vielmehr haben die einzelnen Mühlen ihre Mehle unter ihrem eigenen Namen oder unter Phantasiennamen¹⁹ sehr oft auf den Markt gebracht, und die Bevorzugung dieser oder jener Marke durch einen bestimmten Kunden oder auch die Einschätzung, die der Markt einer bestimmten Marke zukommen ließ, hatte ihre besondere Bedeutung schon dadurch, daß, abgesehen von der stärkeren Beschäftigung (vor der Kartellierung) der die bevorzugte Marke herstellenden Mühle, diese oder der abgehende Händler auch einen höheren Preis erzielen konnte. Infolge dieses relativ einheitlichen Erzeugnisses und der ungefähr für jede Mühle in gleichem Umfange erwachsenden Produktionskosten konnten, abgesehen von der oben erwähnten gelegentlichen Bevorzugung einzelner Mühlen, jeweils ungefähr einheitliche Preise erzielt werden, auch schon zuzeiten, als durch das Kartell die Preise noch nicht gebunden waren. Denn gerade weil diese Mühlen in erster Linie Auslandweizen vermahlten, waren sie in der Lage, ständig die Mischung herzustellen, die eine gleichbleibende Qualität gewährleistete und waren nicht auf das zufällige Ergebnis der Ernte in einem bestimmten Bezirk angewiesen. Und so haben wir die para-

¹⁹ S. oben S. 9.

hoge Erscheinung, daß eine außerordentlich große Zahl von Spezialmarken der Mühlen und auch der größeren Handelsfirmen (oft wird dieses eingetragene und geschützte Warenzeichen von einer Handelsfirma den Mehlen verschiedener Probenienz zugeteilt) gerade da vertrieben wird, wo ein ungefähr gleiches Mehl hergestellt wird — oder gerade deswegen. Diese Tatsache hängt weitgehend mit dem schon oben erörterten handwerklichen Charakter des Bäckergetriebes zusammen, das mitunter auf seine Spezialmarken „schwört“.

Möglich war diese Qualitätserzeugung am Rhein, wobei sich zu Beginn des Jahrhunderts die Erzeugung am Oberrhein auch gegenüber der Erzeugung am Niederrhein noch abhob, unter anderem durch die technische Ausrüstung der Betriebe. Denn nicht im langsamen Aufbau aus Mittelmühlen, wie dies insbesondere im Binnenlande der Fall war, waren sie entstanden, sondern fast durchweg als Großmühlen, mit allen Maschinenaggregaten ausgerüstet, errichtet worden. So ist es erklärlich, daß nur wenige Mühlen seinerzeit am Niederrhein, in Bremen, Hamburg und an einigen anderen Hafenplätzen eine den oberrheinischen Mehlen entsprechende Qualität herstellten. Aber auch die Tatsache, daß von den eine Dividende verteilenden Aktiengroßmühlen der weitaus größte Teil Binnen- oder Seehafenmühlen darstellt, dürfte nicht nur mit deren günstigem Standort, sondern auch mit ihrer erstklassigen Ausrüstung zusammenhängen.

Somit ergab sich auch eine Qualitätsabgrenzung der rheinischen Mühlen gegenüber den Mühlen in anderen Gebieten des Reichs.

Westdeutschland und Südwestdeutschland weisen nun noch eine Bevölkerungszusammenballung auf, die einen relativ regelmäßigen großen Absatz gewährleisten. Wenn also in dieser Hinsicht die in diesen Gebieten liegenden Mühlen als absatzorientiert angesehen werden können, so sind sie in ihrer Lage gleichzeitig in einem gewissen Umfange materialorientiert. Denn sie haben bzw. hatten bis zur Einführung des Vermahlungszwangs ihren Standort am Einfallstor des von ihnen hauptsächlich vermahlenen ausländischen Weizens. Demgemäß haben sie eine frachtgünstige Position an den Wasserstraßen für die Zufuhr des ausländischen Rohstoffs und für den Absatz des Erzeugnisses nicht nur in die nächste dichtbevölkerte Umgebung, sondern auch nach anderen Teilen des Reiches. Denn einmal konnten sie rheinaufwärts etwa bis Karlsruhe, rheinabwärts bis zur holländischen Grenze oder mainaufwärts bis Würzburg oder Bamberg die Möglichkeit des gegenüber der Eisen-

bahn billigen Wasserwegs ausnützen, sodann wurden gelegentlich auch größere Ladungen nach dem Norden und Osten Deutschlands auf dem Wasserwege, etwa Rhein—Nordsee—Ostsee—Oder nach Königsberg, Breslau oder auch Berlin versandt und damit der Bezirk anderer Binnenmühlen oft wesentlich berührt. Schließlich aber bedeutete diese Lage gegenüber einer reinen Absatzorientierung insofern einen Vorteil, als die im Getreide neben dem Mehl steckende billigere und auch billiger zu verfrachtende Kleie nicht durch eine den Rohstoff belastende hohe Bahnfracht vorbelastet wurde.

Waren dies die allgemeinen Voraussetzungen — der Zollschutz wird weiter unten zu erörtern sein — für die Kartellbildungen am Rhein, die 1911, als die Süddeutsche Mühlenvereinigung und die Vereinigung westdeutscher Mühlen gegründet wurden, in gleicher Weise vorlagen, wie sie dies noch im Jahre 1929 taten, als sie erneuert wurden, so kann man einen spezifischen Anlaß, wie sich noch erweisen wird, zu ihrer Gründung im Jahre 1911 und zu ihrer Erneuerung 1929 nicht finden. Nur mit dem allgemeinen und doch bezeichnenden Begriff der „Reife“ einer Entwicklung kann erklärt werden, daß in diesen erwähnten Jahren die langumstrittene Kontingentierung und Preisbindung durchgeführt bzw. wieder durchgeführt wurde.

Die Phasen der organisatorischen Entwicklung der Süddeutschen Mühlenvereinigung und ihre Beziehungen zu den niederrheinischen Mühlen müssen nun im einzelnen nicht geschildert werden, es genügen folgende Hinweise: Vorläuferin dieser Mühlenvereinigung war die Vereinigung süddeutscher Handelsmühlen, gegründet 1900, die in erster Linie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie das Schiedsgerichtswesen zum Gegenstand hatte. Die 1911 gegründete Süddeutsche Mühlenvereinigung selbst umfaßte anfangs nicht alle sogenannten Hafenmühlen, und erst im Jahre 1913 gelang es, diese bis auf eine einzige in die Mühlenvereinigung, die als Kartell anzusprechen ist, einzugliedern, während einige andere, nicht zu den größten zählende Mühlen infolge von Quotendifferenzen wieder ausschieden. 1929, als die Süddeutsche Mühlenvereinigung sich wieder als Kontingentierungskartell konstituierte, gehörten ihr alle maßgebenden Hafenmühlen des Bezirks an. Zwischenzeitlich war die Mühlenvereinigung nicht aufgelöst worden, nur erstreckte sich ihre Tätigkeit auf andere Gebiete.

Es kann nun auf die oben angegebenen Daten bezüglich des Beschäftigungsgrades der Mühlen hingewiesen werden, wobei allerdings

die Vorkriegssituation in dieser Hinsicht objektiv eine andere war als die im Jahre 1929. Trotzdem wiesen in beiden Perioden die Mühlen zur Begründung ihrer Abmachungen auf den außerordentlich scharfen Konkurrenzkampf mit dem daraus resultierenden starken Preisdruck hin, der nach ihren Angaben einen entsprechenden industriellen Gewinn unmöglich macht. Daß die Mühlen gezwungen wären, durch Ausnutzung der Konjunkturen, also auf händlerischem Wege, zu verdienen, sei ein „ungefunder“ Zustand.

Das Ergebnis 1911 war jedenfalls die Bildung eines Kontingentierungskartells mit gebundenen Preisen, ein Ergebnis also, das in Anbetracht der Gesamtsituation der Mühlenindustrie und der vorhergehenden fast ungebundenen Konkurrenz vom Standpunkt der Mühlen als ein erfreuliches angesehen werden mußte. — Folgende Bestimmungen können als wesentlich für den (nicht veröffentlichten) Kartellvertrag der Jahre 1911 und 1929 betrachtet werden: Kontingentierung des jährlichen Absatzes und Festsetzung von Minimalverkaufspreisen und Lieferungsbedingungen; Festsetzung der Kontingente auf Grund der tatsächlichen Ablieferungen im Jahre 1910 bzw. 1928, Kontingentsüberschreitung war mit Strafzahlung verbunden. Mühlen, die ihr Kontingent nicht erreichten, erhielten das Recht, innerhalb gewisser Abstufungen unter den offiziellen Preisen zu verkaufen. In bestimmten Fällen hatte eine prozentuale Einschränkung der Betriebe sämtlicher Mühlen zu erfolgen, umgekehrt auch eine Erweiterung. Kontingentsübertragung war zulässig, auch zwischen den oberrheinischen und den niederrheinischen Mühlen nach Zustandekommen der entsprechenden Abmachungen. Diese Kontingentierung und Preisbildung der Süddeutschen Mühlenvereinigung galt aber nur innerhalb eines bestimmten „Rayons“, so daß außerhalb des Rayons die Mühlen in der Lage waren, vollkommen ungebunden ihre Erzeugnisse abzusetzen. Dieser Rayon umfaßte ganz Süddeutschland und reichte nördlich und westlich etwa bis zur Linie Fulda, Wehlar, Koblenz.

Ein Abkommen zuerst mit einigen, später mit fast allen Hafenummühlen des Niederrheins ergänzte die Abmachung am Oberrhein und setzte natürlich zu seiner Wirksamkeit auch eine Kartellbildung nebst Rayonierung unter den niederrheinischen Mühlen voraus. — Ein gegenseitiger Gebietschutz wurde vereinbart und derart gestaltet, daß nur ein bestimmtes Quantum von den oberrheinischen Mühlen nach dem Rayon der niederrheinischen und umgekehrt geliefert werden durfte,

jeweils gleichfalls bei festgelegten Preisen. Nur in einer sogenannten neutralen Zone, in der Gegend Trier—Koblenz—Limburg etwa, konnte sowohl nach den oberrheinischen Mühlenbedingungen und Preisen als nach den niederrheinischen verkauft werden, während diese Zone selbst den niederrheinischen Kontingenten zugerechnet wurde. Diese Bestimmung ist angeführt, um die genaue Ausarbeitung dieser Abmachungen erkennen zu lassen.

Aufgenommen wurden diese Abmachungen seinerzeit in den verschiedenen Interessentenzirkeln je nach deren ökonomischem Zusammenhang oder ihrer Abhängigkeit mit bzw. von den kartellierten Mühlen. Die Müller, insbesondere auch Mittel- und Kleinmühlen, stellten sich positiv ein. Denn in jedem Falle konnten sie infolge des gebundenen Preises unter dessen Schutz selbst eine höhere Rente erzielen, oder aber der Wegfall des Überangebots infolge der Kontingentierung gab ihnen eine Chance auf größeren Umsatz. — Die Landwirtschaft dagegen begrüßte nicht diese die Position der Mühlen stärkende Konvention und protestierte insbesondere, als die Süddeutsche Mühlenvereinigung in einem „Kontrakt für deutschen Weizen“ bestimmte Qualitätsanforderungen einseitig aufstellte. — Die Mehlhändler verhielten sich anfangs abwartend — übrigens hatten die in Organisationen zusammengeschlossenen Händler im Jahre 1910 eine Anzahl Mühlen wegen deren Lieferungsbedingungen boykottiert —, traten dann aber selbst in Verhandlungen mit der Mühlenvereinigung ein. — Die Bäcker schließlich nahmen eine positive Stellung zur Mühlenkonvention ein, und auf einer Tagung beschloßen sie, ihren Bäckergenossenschaften den direkten Bezug bei den Mühlen zu empfehlen.

Wenn nun auch die im Jahre 1929 erneuerten Abmachungen über Preisbindung und Kontingentierung innerhalb der Süddeutschen Mühlenvereinigung, Mannheim, sowie zwischen dieser und der Vereinigung westdeutscher Mühlen, Köln, im selben Raum dieselben Funktionen zu erfüllen suchten wie die Konventionen von 1911, so empfiehlt es sich dennoch, da manche charakteristischen Ergebnisse der Kartellierung so klarer hervortreten, im übrigen aber ein wesentlicher Unterschied zu 1929 gerade nicht besteht, bereits an dieser Stelle nochmals nach einem etwa vorhandenen besonderen Anlaß zur Kartellbildung und nach den Wirkungen und Grenzen der von den rheinischen Mühlen 1911 ergriffenen Maßnahmen zu fragen unter gelegentlichem Hinweis auf die Verhältnisse 1929/30.

Auf dem Gebiet der Zollpolitik kann ein besonderer Anlaß für die Entstehung dieser rheinischen Konventionen nicht gelegen haben. Die deutschen Getreide- und Mehlzölle waren seit dem Jahre 1906 unverändert geblieben. Der überall zur Anwendung kommende Vertragzoll betrug 5,50 Mk. für Weizen, 10,20 Mk. für Mehl, also das 1,8fache des Weizenzolls. — Je nach dem Grade der Ausmahlung des Getreides steckte in diesem Mehlzoll eine Schutzspanne neben dem Rohstoffzoll selbst, der natürlich auch im Fertigfabrikatzoll einbegriffen sein mußte. Eingeführt wurden in den Vorkriegsjahren in erster Linie ungarische Feinmehle mit geringer Ausmahlung. Eine Schutzspanne war diesen gegenüber also für die deutsche Müllerei nicht gegeben. Daß andere Mehle nicht oder kaum importiert wurden, könnte als Beweis für die Tatsache einer vorhandenen stärkeren Zollschutzspanne angesehen werden. Sicherlich auch wäre bei einem niedrigeren Mehlezoll die Aufrechterhaltung der Konventionspreise erschwert worden, aber die schon erwähnten und noch zu behandelnden Verhältnisse der Müllerei und des Handels verhinderten eine intensive Ausnutzung der an sich nicht hohen Zollschutzspanne (je nachdem man eine niedrigere oder höhere Weizenmehlausbeute pro Einheit Weizen annimmt).

Die Einfuhr ausländischen Weizenmehles war jedenfalls seit Jahren mit etwa 15000 t auf der gleichen Höhe geblieben — 1910/11 betrug die Weizenmehlausfuhr mit 195100 t etwa 5 % der gesamten Weizenmehlherstellung. „Die bei der Mählenerhebung des Unterauslasses für Landwirtschaft untersuchten Großmühlen exportierten 1913 rund 15 %, im Jahre 1925 jedoch nur 0,9 % und 1926 nur 0,6 % ihrer Gesamterzeugung.“²⁰ Allerdings war durch die Ermäßigung der deutschen Rückvergütung der Export der deutschen Mehle nach der Schweiz, die in erster Linie wieder in den rheinischen Mühlen hergestellt wurden, seit 1908 zeitweise zurückgegangen, um nachher jedoch wieder anzusteigen. Möglicherweise hat das Schwanken dieser für die Beschäftigung der rheinischen Mühlen wesentlichen Ausfuhr einen psychologischen Grund unter anderen Motiven für die Kartellbildung abgegeben.

Auch die Eisenbahntarife hatten eine prinzipielle Änderung nicht erfahren, gaben also keinen besonderen Anlaß für die Konventionsbildung ab. Aber wesentlich war die relativ hohe Bahnfracht bei niedrigen Wasserfrachten, die den Hafentmühlen Bezug und Versand

²⁰ S. Enquetebericht S. 50/51.

erleichterten, ihnen also einen Frachtschuß überhaupt gewährten. Wenn nun auch im allgemeinen bei Steigerung der Transportkosten die Mühlen im Produktionsüberschußgebiet begünstigt werden, da sie für den Getreidebezug nur geringe Kosten aufwenden müssen²¹, so gilt dies nicht bei einem Vergleich der Hafenumühlen mit den Binnenmühlen. Denn jene liegen konsumorientiert und durch den Wasserstraßenbezug zugleich materialorientiert, d. h. im Überschußgebiet ausländischer Erzeugung. Dann wäre also noch ein besonderer Frachtschuß für die Hafenumühlen eingetreten, wenn die Eisenbahngütertarife bei gleichbleibenden Wasserfrachten im allgemeinen erhöht worden wären. Denn wenn auch infolge davon der Bahnversand der Hafenumühlen in gleicher Weise erschwert worden wäre wie der Bahnversand der Binnenmühlen, so hätten die Hafenumühlen doch den Vorzug des billigen Wasserwegs für den Getreidebezug in einem besonderen Maße genossen, während die Vorbelastung des Getreides durch die Bahnfracht, die die Binnenmühlen für alles nicht aus dem engsten Umkreis stammende Getreide aufwenden müssen — und auch die Binnenmühlen haben oft zur Qualitätsverbesserung einen Zusatz ausländischen Getreides oder aus ausländischem Weizen hergestellten Mehles für ihre eigene Erzeugung nötig —, deren Rohstoffe verteuert hätten.

Die starke Frachtvorbelastung des Getreides für die Binnenmühlen, soweit sie auf den Bezug von nicht in ihrem Bezirk wachsenden Getreides angewiesen waren, die relativ geringe Vorbelastung für die Hafenumühlen bei gleichen Frachtsätzen für Getreide und Mehl, also für den Rohstoff und das Fertigfabrikat, bildete auch den Anlaß für diverse Anregungen und Eingaben seitens des Deutschen Müllerbundes und des Vereins deutscher Müller. Verlangt wurde eine Verbilligung der Fracht für Getreide gegenüber der Fracht für Mehl, gerade weil die Binnenmühlen auch auf von fernher zu lieferndes Getreide angewiesen seien.

Aber diese Tarife und Frachtrelationen bestanden seit Jahren, sie waren, wie wir gesehen haben, in einem gewissen Grade von Bedeutung, für das Entstehen der Hafenumühlen sicher von sehr großer Bedeutung, für die Möglichkeit eines Kartells am Oberrhein und Niederrhein überhaupt. Anlaß für die Kartellgründung waren sie jedoch nicht.

Dagegen war nicht unwesentlich für die Schaffung eines relativ gesicherten Absatzgebietes die infolge von Qualitätsdifferenzen entstehende

²¹ S. Enquetebericht S. 19.

Sicherung gegenüber einer von außen kommenden Konkurrenz²². In der Tat bestand für die Mühlen des Oberrheins und Niederrheins dieser Schutz. Denn da den rheinischen Mehlen gleichwertige, außer von einigen Hafenumühlen in Hamburg, Bremen, Kiel und einigen in demselben Bezirk liegenden Außenseitern, kaum hergestellt wurden, war der Rayon dieser rheinischen Mühlen 1911 und 1929 geschützt, wiederum in Verbindung mit den Frachten, die für die qualitativ schlechteren und billigeren Weizenmehle zusätzlich entstehen, für den Fall selbst, daß sie mit ihren weit unter dem Preis der rheinischen Mehle durchschnittlich gehandelten Mehlen auch gegen diese Qualitätsmehle ankämpfen wollen. Diese Außenseiter im Rayon von 1911 gehören nun zu der 1929 erneuerten Konvention, ebenso sind die in Betracht kommenden Mühlen in Bremen und in Hameln a. d. Weser einbezogen.

Die Wirkung der Konvention zeigte sich in einem Aufhören des Preisdrucks, der durch die unregelmäßige Konkurrenz vorher bestanden hatte. Einheitliche Preise aller Konventionsmühlen gaben diesen eine Möglichkeit zu erhöhten Gewinnen. Allerdings dürfte insofern auch wieder Umgehung der Konventionspreise gelegentlich vorgekommen sein, als Großabnehmern gewisse Kompensationen geboten wurden, insbesondere auf dem Wege über Tauschgeschäfte zwischen Getreide und Mehl. Außerhalb des Rayons dagegen waren die Preise 1911 und 1929 nicht gebunden, was manche Händler zu einer Verstärkung des Absatzes gerade in diese Gebiete veranlaßt haben mag. Von einem Aufleben der innerhalb des Rayons unterbundenen Preisunterbietungen von Seiten der Müller außerhalb des Rayons kann dennoch nicht gesprochen werden, schon darum nicht, weil der Absatz in diese Gebiete vor allem durch Händler geschah, zwischen denen besonders preisdrückende Konkurrenzverhältnisse bestanden. Ebensovienig lag ein Dumping außerhalb des Rayons im allgemeinen vor, denn diese auch für die „Außerrayonware“ zu zahlenden Preise waren nicht Verlustpreise. Umgekehrt stieg verständlicherweise der Gewinn der Mühlen durch die stärkere Beschäftigung infolge des Absatzes außerhalb des Rayons. Exakte Angaben können infolge Mangels genauer Unterlagen nicht gemacht werden. Jedenfalls aber wurde rheinisches Mehl auch in Berlin, Sachsen, Ostpreußen und Schlesien vor und nach dem

²² S. oben S. 23.

Kriege abgesetzt und konnte dort auch gegen Qualitätsmehle anderer Herkunft konkurrieren (beispielsweise gegen die Mehle der Hamburger und Dresdner Großmühlen, die gleichfalls erstklassige Qualitäten herstellen), was dann wohl in demselben Umfange nicht so leicht möglich gewesen wäre, wenn der Rayonpreis auch für diese Waren gegolten hätte. Doch handelt es sich beim Absatz in diesen erwähnten Gebieten um Mengen, die gegenüber den im Rayon gebrauchten verhältnismäßig gering sind, also nur eine Spitze darstellen mit der Wirkung auch, die ein derartiger Spitzenabsatz auf die Produktionskostengestaltung ausübt. (Siehe auch die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen und Eisenbahnen.) Für den Auslandsabsatz gilt ein Ähnliches; aber in erster Linie war dieser durch die Rückvergütung für die bei der Einfuhr von Auslandsweizen erteilten Einfuhrscheine erleichtert, zumal ein Identitätsnachweis für das vermahlene Getreide nicht erforderlich war.

Keine Sonderwirkung hatte die Konvention auf die konzernierten Mühlen, wie umgekehrt auch diese Mühlen keine Sonderinteressen verfolgten. Die Notwendigkeit jeder Mühle, ihren eigenen Absatz zu suchen und auch ihren Einkauf selbständig und unabhängig von anderen Mühlen desselben Konzerns zu besorgen, verhinderte etwa dahingehende Tendenzen. Diese Notwendigkeit aber war wieder dadurch gegeben, daß einmal, trotzdem der Prozeß der Mehlerzeugung ein industrieller war, die einzelne Mühle unter händlerischen Gesichtspunkten den Einkauf des konjunkturbedingten Rohstoffs auf den Märkten und Börsen der Welt und auch den Absatz des Erzeugnisses unter Ausnutzung günstiger Marktpositionen, je nach der Einschätzung, die der einzelne Mühlenleiter der Entwicklung der „Konjunktur“ entgegenbrachte, unter Umständen für Monate voraus vorzunehmen hatte. Die Kartellbildung wollte gerade durch eine gewisse Stabilisierung die händlerischen Notwendigkeiten zurückdrängen. Andererseits wirkte in derselben Richtung der schon erwähnte Umstand, daß die Gewohnheit der Bäcker und Händler nach verschiedenen Spezialmarken verlangte und einzelne Mühlen besonders bevorzugte. Ein Einheitsmehl, auch nur das eines Konzerns, war nicht möglich, und der Versuch, durch ein Verkaufskontor den Absatz besorgen zu lassen, scheiterte auch, als er später einmal am Niederrhein versucht worden war.

Wesentlich war, und das führt zu den Grenzen der überhaupt möglichen Kartellbildungen, daß der Mehlgroßhandel in die Konvention nicht

einbezogen war und auch nur schwer einbezogen werden konnte. Denn wenn auch durch Schaffung eines Kartells eine Preisfixierung eingetreten war und die angeschlossenen Mühlen nicht mehr ihren individuellen Preisgestaltungen und entsprechenden Spekulationen nachgehen konnten, so blieb der Mehlhandel vollkommen frei, eine Tatsache, die sich im Zusammenhang mit der Struktur des Mehlhandels mannigfach auswirken mußte. Denn er hatte ein Interesse an der Aufrechterhaltung verschiedener Marken und der Möglichkeit des Bezugs von verschiedenen Mühlen, da ihm dadurch die Konkurrenz untereinander, Händler gegen Händler, beim Verkauf an die Bäcker erleichtert schien. Konnte der Müller nicht mehr beim Verkauf spekulieren, indem er dem Händler nach seiner „Meinung“ über die Marktentwicklung für Monate hinaus verkaufte, so konnte dies doch noch der Händler dem Bäcker gegenüber tun, der nun entsprechend seiner Meinung über die Konjunkturontwicklung dem Konsumenten gelegentlich Mehl unter den offiziellen Mühlenpreisen verkaufte, sei es, weil er glaubte, billiger einkaufen zu können, sei es, weil er billiger eingekauft hatte. Gefördert wurden diese Verhältnisse noch durch die Börsenverkäufe der sogenannten „zweiten Hand“, also der Händler, die spekulativ oder aus anderen Gründen auf der Börse unter Mühlenpreisen oder zu Mühlenpreisen, aber mit leichteren Zahlungsbedingungen, oft größere Posten an Bäckerhändler abgaben.

Aber nicht nur im Börsenhandel, sondern als regulärer Handel, eingeschaltet zwischen Mühle und Bäckerhändler, betätigten sich einzelne sehr große Mehlhandelsfirmen, die den kleineren Bäckerhändler finanzierten, indem sie ihm Mehle verschiedener Mühlen zu langfristigen Zahlungsbedingungen verkauften und ihn so in den Stand setzten, beim Bäcker seine Ware billiger, als es der reguläre Händler tun konnte, anzubieten, während er selbst, der Großhändler, in der Regel auf spekulativem Wege seinen Gewinn suchte. Dabei kam es auf die wirkliche Lieferung zu den angebotenen Preisen gar nicht immer an. Das niedrige Angebot als solches wirkte bereits preisdrückend.

Eine volle Auswirkung der Konventionspreise konnte also infolge des Verhaltens der Händler nicht erfolgen, und auch darum nicht, weil dieser, auf seinen Nutzen eingestellt, unter Umständen andere Qualitätsmehle von den Seehafenmühlen hätte heranziehen können. Dazu kommt fernerhin der schon erwähnte Umstand, daß innerhalb des Rahmens mittlere und kleinere Mühlen im Schutz der Konventionspreise tätig

waren, diesen Preis aber auch jederzeit unterbieten konnten, und auch in dieser Richtung preisregulierend wirkten. Diese kleineren Mühlen hatten noch den Vorteil, ohne den Handel bei den Bäckern oft direkt eingeführt zu sein und unmittelbar an diesen liefern zu können.

Bezeichnend und diese Darlegungen bestätigend ist die Tatsache, daß 1914 auf Seiten der Süddeutschen Mühlenvereinigung gewisse nicht zur Verwirklichung gelangte Tendenzen bemerkbar wurden, die auf eine Eingliederung des Mehlhandels in die Konvention hinauszuliefen. Sie sollten gewisse Mindestpreise einhalten, die ihnen eine bestimmte Gewinnspanne gewährleisteten, und sich verpflichten, den Bedarf ganz oder zum größten Teil bei der Mühlenvereinigung zu decken. Andererseits waren die Mühlen bereit, eine dem Umsatz entsprechend gestaffelte Provision den Händlern zu zahlen und nicht mehr direkt an die Bäcker oder Genossenschaften innerhalb des Rahmens zu liefern. Damit sollten gleichzeitig die Außenseiter zum Anschluß an das Kartell gezwungen werden.

Die Bedeutung und Funktion eines nicht gebundenen, in heftigen Konkurrenzkämpfen begriffenen Handels innerhalb einer Branche mit im Preis und im Absatz gebundener Produktion wird so an einem prägnanten Beispiel klar: Es kann mit Recht darauf hingewiesen werden, für die Vorkriegszeit sowohl als auch für die Nachkriegsentwicklung, daß die Verteuerung und Kostensteigerung durch eine Überfetzung des Handels, wodurch auf jedes Handelsunternehmen nur ein verringertes und dadurch überproportionale Kosten verursachender Umsatz entfällt, durch die Preisunterbietungen im Konkurrenzkampfe da wieder ausgeglichen wird, wo für den Handel Richt- oder Mindestpreise in keiner Weise bestehen bzw. wo diese nicht eingehalten werden. Man kann behaupten, daß unter den gegebenen Umständen die Preise höher wären, wenn die Zahl der Mehlhändler geringer wäre.

Ohne an dieser Stelle all die Versuche zu erörtern, die in anderen Gegenden vor und nach dem Kriege auf dem Gebiete der Preisbindung und Produktionskontingentierung oder auch des gemeinsamen Ein- und Verkaufs gemacht worden sind, sei anschließend an die gegebene Darstellung die Kartellierung von 1929, die als Fortsetzung der Abmachungen von 1911 anzusehen ist, behandelt. Die bereits gemachten Angaben werden die Charakterisierung der für die Kartellierung von 1929 wichtigsten Faktoren erleichtern.

Die Verhältnisse in der Mühlenindustrie hatten gegenüber der Vor-

Kriegszeit in manchem sehr wesentliche Änderungen erfahren, ohne aber daß diesen Änderungen bis zur Einführung des Beimahlungszwanges eine prinzipielle und grundlegende Bedeutung zuzusprechen wäre.

Die Produktionskapazität lag weit über Ausnutzung und Bedarf. Dieser war durch einen auf viele Momente zurückzuführenden Konsumrückgang in allen Schichten der Bevölkerung gesunken²³. Das Verhältnis der diversen Mühlengruppen zueinander hatte sich nach Wiedereinführung der freien Wirtschaft auf der alten Basis eingestellt. Die Absatzmöglichkeiten für die rheinischen Mühlen aber hatten sich durch folgende Umstände besonders verschlechtert: Die Ausfuhr von Weizenmehl war äußerst erschwert, wenn sie auch in den letzten Jahren bis zum Beimahlungszwang und zur Aufhebung bzw. Nichtanrechnung der Einfuhrscheine zugenommen hatte. Sie betrug 1929 etwa 66210 t gegen etwa 195000 t im Jahre 1913. Diese Ausfuhr besaß aber einen qualitativ anderen Charakter als vor dem Kriege, denn es handelt sich jetzt um Nachmehle, die im Auslande auch zu Futterzwecken benutzt werden. Die Gründe dieses Exportrückgangs interessieren hier nicht. Es genügt ein Hinweis auf Monopole, auf die Konkurrenz überseeischer Mehle, auf Konsumrückgang und Beimahlungszwang für einheimisches Getreide, auch in den Ländern früheren deutschen Exports.

Elfaß-Lothringen und das Saargebiet gingen für den Absatz verloren, dagegen wurde den Saarmühlen jeweils ein zu niedrigeren Zollsätzen einzuführendes Kontingent zugebilligt, das den Absatz der rheinischen Mühlen schädigte. In ähnlicher Richtung wirkte die Erstellung einer großen Mühle durch die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Magdeburg, die zahlreiche Konsumvereinsbäckereien auch mit Qualitätsweizenmehl versorgt. Zurzeit wird eine zweite große Mühle der Konsumgenossenschaften in Mannheim selbst errichtet, die wiederum umsatzverkleinernd auf die anderen Mühlen wirken wird (nun in Betrieb).

Die Einfuhr ausländischer, insbesondere auch amerikanischer Qualitätsmehle hatte bis 1925 stark zugenommen. Erst in diesem Jahre wurde wieder ein Getreide- und Mehlsoll eingeführt. Beide Sölle und auch ihre Relation zueinander entbehrten der Stetigkeit, doch ging jedenfalls die Einfuhr seit 1925 stark zurück und betrug 1929 nur etwa 30000 t, nachdem sie 1924 noch etwa 567000 t betragen hatte. — Die

²³ S. Bericht des Enqueteausschusses S. 46.

zeit Jahren andauernde Debatte über die Notwendigkeit eines gegenüber der Vorkriegszeit erhöhten Mehlschutzzolls infolge Dumping überseeischer Mühlen bedarf hier keiner Erörterung. Es genügt der Hinweis darauf, daß seit Einführung des Weizenmehlzolls im Jahre 1925 in Höhe von 8 RM. bei einem Weizenzoll von 3,50 RM. (Relation 2,3) die Einfuhr zurückging, obwohl ab August 1926 bis April 1927 die Relation infolge Zollveränderung sich auf 2 ermäßigte, um allerdings nachher wieder anzusteigen. Der zur Zeit bestehende Zoll für Mehl in Höhe von 1,50 RM. plus doppeltem Weizenzoll verhindert jedenfalls eine stärkere Einfuhr und gibt den Mühlen die Möglichkeit, die Preise unabhängig von einer stärkeren Auslandskonkurrenz zu halten, soweit nicht die schon erwähnten Schwierigkeiten innerhalb der deutschen Mühlenbranche eine Hochhaltung verhindern. Denn auch bei einer pro Einheit Weizen geringeren Ausbeute an Mehlen ist in jedem Falle die Schutzspanne heute größer, als sie es vor dem Kriege war. Insofern also besteht ein Zusammenhang zwischen der Kartellierung der rheinischen Mühlen und den Zöllen; aber selbst jetzt kann man nicht davon sprechen, daß diese Zölle den eigentlichen Anlaß für die Kartellierung abgegeben haben.

Es kann weiterhin auf die Ausführungen über die Kartellierung von 1911 Bezug genommen werden. Denn auch jetzt lag ein besonderer Anlaß zur Kartellbildung weder in einer Veränderung der Frachtsätze noch in anderen Umständen vor, außer in denen, daß der Absatz der Mühlen und damit ihre Kapazitätsausnutzung aufs stärkste gesunken, die Produktionskosten also äußerst gestiegen waren, Verhältnisse, die sich in der Zwischenzeit bis heute kaum geändert haben.

Die übrigen, eine Kartellierung am Rhein begünstigenden Verhältnisse waren bis zur Einführung des Weimahlungszwanges prinzipiell dieselben geblieben, übten also auch dieselbe Wirkung auf die Möglichkeit der Entstehung eines Kartells überhaupt aus.

Die Etappen auf dem Wege zum Kartell des Jahres 1929, das nun gleichzeitig in einem gewissen Umfang den Mehlhandel einzubeziehen versuchte, bedürfen keiner genauen Darstellung.

Nur folgende Bemerkungen seien gemacht: Der kaum begonnene Versuch eines gemeinsamen Ein- und Verkaufs am Niederrhein durch die Westdeutsche Mühlengesellschaft scheiterte 1923. Weiterhin wurden im Jahre 1927 und 1928 lose Preis-konventionen zwischen den nieder-

rheinischen und oberrheinischen Mühlen immer wieder angebahnt, kurze Zeit aufrechterhalten, dann wieder gelöst, bis endlich im Juni 1929 eine Einigung auf Grundlage einer Kontingentierung und Preisbildung erfolgte. Vorausgegangen waren Vereinbarungen zwischen den niederrheinischen Mühlen selbst, die sich in Gestalt der Vereinigung westdeutscher Mühlen Köln ein geschäftsführendes Organ, gleich der Süddeutschen Mühlenvereinigung G. m. b. H. Mannheim, geschaffen hatten. In den wesentlichsten Punkten entsprachen diese neuen Kartellbestimmungen denen von 1911/14, so daß auf diese verwiesen werden kann. Zugrunde gelegt war der Abschluß von 1928. Die Rahonierung entsprach der der Kartellierung von 1911. Beteiligt waren am Ober- und am Niederrhein je etwa ein Duzend Großmühlen, die aber zum Teil konzerniert waren, so daß im ganzen nur etwa ein Duzend selbständig Beteiligte kartellgebunden werden mußten. Unter anderem gehörten bzw. gehören zur Gruppe der Deutschen Mühlenvereinigung AG. Berlin allein sieben Mühlen am Ober- und Niederrhein und zur Gruppe der Illkircher Mühlenwerke Straßburg vier Mühlen am Ober- und Niederrhein. Diese Tatsache ist verständlicherweise für die Möglichkeit dieser Mühlenkartellierung von großer Bedeutung und wirkt wohl auch dahin, daß insbesondere die Abmachungen zwischen Oberrhein und Niederrhein gegenseitig respektiert werden. Hinzu kommt noch, daß einige der am Rhein interessierten Konzerne auch im Binnenland noch Mühlen besitzen und unter Umständen darauf hinwirken könnten, daß diese nicht in das Gebiet der rheinischen Mühlen eindringen. Trotzdem muß darauf hingewiesen werden, daß nicht selten Konzernmühlen einander Konkurrenz machen, wiederum ein Beweis für die Selbständigkeit der einzelnen Mühlen bzw. ihrer Leiter.

Von Wichtigkeit insbesondere unter dem Gesichtspunkt möglicher, daran sich anknüpfender Entwicklungstendenzen ist die Verbindung des Mehlhandels mit den Mühlenvereinigungen am Rhein. Dieser Mehlhandel, organisiert in diversen provinziellen oder örtlichen Mehlhandelsverbänden, mit dem Reichsbund des deutschen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsstoffen, Fachgruppe Mehlhandel, Berlin, als Spitzenorganisation, hat in Süddeutschland und Westdeutschland feste Abmachungen mit den Mühlenvereinigungen getroffen. Danach erhält der einzelne Händler, entsprechend seinem Umsatz bei allen Mühlen der Konvention, eine Umsatzprovision, die wohl allerdings im Mehlpreis einkalkuliert ist. Die Mehlhändlerorganisation

selbst bezieht einen Organisationsbeitrag gemäß dem Gesamtumsatz aller organisierten Händler. Nicht organisierte Händler erhalten keine Rückvergütung, so daß der Anschluß an die Händlerorganisation von finanzieller Bedeutung für das Mitglied wird. Eine Vereinbarung über Mindestpreise oder Richtpreise ist oft versucht worden, zeitweise auch gelungen, aber nicht von durchschlagender Bedeutung geworden, denn der Händler desselben Bezirks hat sich an die Vereinbarung selbst nicht gehalten oder Außenseiter haben die Einhaltung unmöglich gemacht. Für den Handel im allgemeinen gilt auch heute das oben auf Seite 32 Gesagte in noch stärkerem Maße als früher, denn er ist größtenteils vom Kapital entblößt, gezwungen von der Hand in den Mund zu leben, wobei in einem durch den direkten Bezug der Konsumvereine und die Erstarkung der Bäckergenossenschaften, die in vielen Fällen direkt bei der Mühle kaufen, verengten Raume sich mehr Händler als vor dem Kriege in den Absatz teilen. Die Bestrebungen, durch einen von den Mühlen vorgeschriebenen Richtpreis sich zum mindesten eine geringe Gewinnspanne zu sichern, streiten so mit der Tendenz, durch Konkurrenzunterbietung den Umsatz zu vergrößern. Sedenfalls hat auch jetzt wieder die Kapitalentblößung und die damit verbundene Funktionsunfähigkeit des Handels, die sich auch schon in zahlreichen großen Zusammenbrüchen dokumentiert hat, dazu geführt, daß sich die Konventionspreise nicht voll auswirken können. Somit ist wiederum durch den Handel wie auch durch die Außenseiter im Rayon den inneren Tendenzen einer Kartellierung eine Grenze gesetzt in gleicher Weise, wie wir dies bereits oben bei der Erörterung der Konvention von 1911 gezeigt haben.

Diese Funktionsunfähigkeit des Handels hat aber auch dazu geführt, daß große Handelsmühlen, beispielsweise die Victoriamühle AG., Berlin, den direkten Verkehr mit den Bäckern aufgenommen haben, wogegen der Handel wiederum protestiert, und daß schließlich manche Handelsfirmen nur noch nach außen den Charakter der Selbstständigkeit zeigen, während sie nach innen von bestimmten Mühlen ganz beherrscht werden. Möglichkeiten eines Werthandels tun sich hier auf, und es könnte geschehen, daß auf diesem Wege innerhalb gewisser Bezirke die Kartellpreise nun doch sich durchsetzen.

Eine in diesem Zusammenhang erwähnenswerte Regelung ist im Saargebiet getroffen worden: Die Händler verkaufen an die Bäcker mit einem festen Zuschlag von 9 Francs auf den Mühlenpreis, die

Bäckergenossenschaften mit einem Zuschlag von 8 Francs, müssen jedoch im Einkauf einen Franc mehr zahlen als die Händler. Die Verhältnisse im Saargebiet als einem abgeschlossenen kleinen Wirtschaftsgebiet können allerdings mit dem übrigen Deutschland nicht ohne weiteres verglichen werden. — Noch ein Versuch einer Regelung zwischen Mühlen, Händlern und Genossenschaften in einem westdeutschen Bezirk sei kurz behandelt. Persönliche und spezifische lokale Zustände mögen mitwirken, daß derartige Regelungen gelegentlich durchgeführt werden können. Daß aber auch hier eine Überhöhung der Preise nicht eintreten kann, daß also die Funktion und Wirkung der Außenleiter jeweils bei den Preisfestsetzungen mitbedacht werden, ergibt sich aus den Grundsätzen der Kalkulation jener „Mühlen- und Mehlhändlervereinigung G. m. b. H.“, die folgendermaßen formuliert werden:

„Als Grundsatz der Kalkulation dienen

- a) die Marktpreise, insbesondere die von der Vereinigung westdeutscher Mühlen jeweils festgesetzten Preise, und
- b) der mehr oder minder stark fühlbare Wettbewerb von Außenleiterfirmen, insbesondere von solchen, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebiets haben.

Dieser Wettbewerb ist zeitlich naturgemäß vollkommen verschieden fühlbar und es wird durch eine sehr abwägende Preispolitik jedem Rechnung getragen.“ (Aus einem Brief der Vereinigung an den Verf.)

Ungefähr zur selben Zeit, als die rheinischen Konventionen (1929) in Wirksamkeit traten, wurde der Weimahlungszwang eingeführt, d. h. der Zwang, inländischen Weizen in einem gewissen Prozentsatz zum Verbrauch ausländischen Weizens zu verwenden, der im Anfang die Funktion und Stellung der rheinischen Mühlen nur gering, später aber ganz wesentlich berührte, so daß auch den oben angedeuteten möglichen Entwicklungstendenzen neue Gegenkräfte erwachsen können und zum Teil schon erwachsen sind.

Konnten, als der Weimahlungszwang für Inlandsweizen nicht über 50 % hinausging, dadurch sich die rheinischen Mühlen seiner Wirkung noch entziehen, daß sie für manche Mehle mehr und für andere weniger inländischen Weizen vermahlten, so ist das bei einer 80 %igen Weimahlung nicht mehr möglich (allerdings wird bis zur neuen Ernte der Prozentsatz wieder bis zu 50 % herabgesetzt). Wenn trotzdem auch

heute noch ein gewisser Qualitätsschutz besteht, so ist dieser auf die bessere Ausstattung, insbesondere aber auch auf die andersartigen Vermahlungsmethoden zurückzuführen. Aber die Möglichkeit der Binnenmühlen, Groß- und Kleinmühlen, wächst, im Rahm der Konventionen diese zu unterbieten und die Konvention zu sprengen, wächst auch durch den psychologisch wirkenden Hinweis der Mühlen, daß nunmehr der natürliche Vorsprung der Hafenumühlen aufgehoben sei. Insofern ist für diese eine weitere Erschwerung entstanden, als ihr Standort an den Wasserstraßen nunmehr, wo der Bezug ausländischen Getreides nicht mehr dieselbe Bedeutung hat wie früher, diesen auch nicht mehr denselben Nutzen bringen kann. Im Gegenteil sind sie gezwungen, inländisches Getreide per Bahn zu beziehen, im Gegensatz zu den im Produktionsgebiet inländischen Weizens liegenden Binnenmühlen. Daß diese nunmehr, da ihre Position doch erleichtert scheint, sich wiederum gegen die Großmühlen wenden, die infolge ihrer stärkeren Kapitalkraft in der Lage seien, den für die Binnenmühlen notwendigen Weizen durch schnelleren Zugriff heranzuziehen und sie dadurch zur Stilllegung sogar zwingen könnten, sei zur Charakterisierung der Interessengegenstände nur erwähnt.

Die These unserer Erörterungen, daß ein Kontingentierungskartell in der Mülerei, wenn überhaupt, so nur unter einer kleinen Anzahl besonders gelagerter Unternehmungen möglich ist, wird erhärtet noch durch eine andere Konvention in der Mülerei, nämlich durch die sogenannte Grießkonvention. Diese umfaßt etwa ein Duzend Mühlen im ganzen, von denen ein Teil wiederum sich in Mannheim, Ludwigshafen und Frankfurt befindet. In der Regel betreiben diese die Hartgrießmülerei aus Auslandsweizen neben der Mehlmülerei für den Bedarf der Teigwarenfabriken, an die sie den Hartgrieß ohne Vermittlung des Handels oft direkt unter Gewährung großer und langfristiger Kredite absetzen. Die Grießkonvention ist ein Kontingentierungskartell mit festen gebundenen Preisen, die jeweils franko Station der Käufer gelten. Auf diese Weise soll das Eindringen einer Mühle in den Versorgungsbezirk einer anderen möglichst vermieden werden.

Es ist bezeichnend, daß im Februar 1930 die Konvention durch Preisunterbietungen gesprengt worden, dann wieder im Oktober 1930 im Zusammenhang mit einer besonderen Zollregelung zustande gekommen ist. Denn während der Weizen Zoll heute 25 RM. pro Doppelzentner beträgt, wird der Zoll für Hartweizen, den die Grießmühlen ver-

brauchen, auf 11,25 *RM.* gehalten. Das geschah darum, weil der Zoll für Hartgrieß selbst mit 18,75 *RM.* im deutsch-französischen Handelsvertrag gebunden war. Demgemäß war, sollte nicht eine Einfuhr des Fertigfabrikates in großem Umfange erfolgen, für den Rohstoff ein ermäßigter Zoll notwendig geworden. Die Schutzspanne war jedoch, wenn man von einer etwa 60—70 %igen Ausmahlung ausgeht, gering, trotzdem war ihre Ausnutzung durch die Mühlen der Hartgrießkonvention leichter möglich als beispielsweise durch die rheinischen Mühlenkonventionen, da sämtliche Hartgrießmühlen konventionsgebunden waren und ein Preisdruck durch einen spekulierenden Handel hier nicht in Frage kam. Diese Zollermäßigung gilt nach einer neuen Regelung im Herbst 1931 bis zum Juli 1932 nur für die Mühlen, die bereits im Oktober 1931 als Grießmühlen tätig waren.

Endlich mag noch der Versuch Erwähnung finden, gewissermaßen von oben, von seiten der leichter organisierten Großmühlen auch entsprechende Organisationsformen bei den mittleren Mühlen durchzusetzen, ein Versuch, der von seiten der Deutschen Mühlenvereinigung *AG.* Berlin (deren Aktienkapital sich im Besitz der Preußenkasse und der Rentenbank-Kreditanstalt befindet) beispielsweise in Schlesien und Thüringen unternommen worden ist.

In diesen Bezirken wurden nämlich sogenannte Interessengemeinschaften (*S.G.* Schlesiischer Mühlen *AG.*, *S.G.* Thüringischer Mühlen *AG.*) als Aktiengesellschaften unter Beteiligung der Landwirtschaft, der Provinzmühlen und der Bäcker-genossenschaften gegründet. Ihre Wirksamkeit auf dem hier interessierenden Gebiet ist jedoch noch kaum zu beobachten gewesen.

Die in den letzten Jahren in großem Ausmaße vor sich gegangene Konzentrationsbewegung, die zur Herausbildung einiger bedeutender Konzerne von großen Handelsmühlen geführt hat, kann gleichfalls nur in geringem Umfange die Verhältnisse in der Mühlenindustrie ändern, da planmäßige Stilllegungen, soweit sie überhaupt möglich sind (die Deutsche Mühlenvereinigung *AG.* hat z. B. die Produktion einer Mühle auf eine andere übernommen), branchenmäßig bei der Zahl der vorhandenen Mühlen kaum ins Gewicht fallen, und da eine einheitliche Leitung mit gemeinsamem Ein- und Verkauf aus den oben erwähnten Gründen in größerem Ausmaß auch nicht möglich scheint. Das hat auch das Scheitern der von vier Berliner Großmühlen gebildeten „Arbeitsgemeinschaft“ gezeigt. Andererseits allerdings kann

zwischen den Konzernen in mancher Hinsicht eine Verständigung leichter herbeigeführt werden, was auch bereits bei der Bildung der rheinischen Konventionen sich erwiesen hat.

Die Herausgliederung der Mühlen, die kartelliert sind, aus der Mülerei überhaupt und auch aus der Reihe der anderen Großmühlen, rechtfertigt sich nicht nur aus dem Ergebnis, vielmehr bestätigt das Ergebnis eine beurteilende Betrachtung, die die gesamte Mülerei unter dem Gesichtspunkt möglicher Kartellierung überblickt. Wenn irgendwo in der deutschen Mülerei, dann konnte in der Tat nur in den Bezirken und unter den Mühlengruppen eine Preis-konvention und eine Kontingentierung mit wenigstens relativer Wirkung sich durchsetzen, wo sie sich auch durchgesetzt hat. Damit ist umgekehrt auch gesagt, daß vermutlich auf freiwillige Weise in anderen Bezirken und Mühlen-gruppen eine entsprechende Kartellierung vorläufig noch nicht möglich ist, daß aber auch eine Zwangskartellierung sicherlich zu manchen Umgehungen führen wird, da die Struktur der Mülerei im Zusammenhang mit den Konsumgewohnheiten einer derartigen Regelung nicht entgegenkommt.

IV. Versuch einer Systematik jeder möglichen Mühlenkartellierung.

Versuchen wir am Ende der deskriptiven Erörterung noch die Elemente herauszustellen, die für die Möglichkeit und Unmöglichkeit einer Mühlenkartellierung von verhältnismäßig ausschlaggebender Wirkung sind, je nach dem Vorliegen oder Nichtvorliegen aller oder eines Teils dieser Elemente. Bevor dies geschieht, sind noch zwei Anmerkungen zu machen: Wird diese Aufreihung auch anscheinend unabhängig von den konkreten Tatbeständen vorgenommen, so sind diese Elemente dennoch von ihnen abgezogen und ihre Wirkung ist — verständlicherweise — an Zeit und Raum heutiger konkurrenzwirtschaftlicher Entwicklung mit ihren Organisations- und Wandlungstendenzen gebunden. — Daß diese Elemente aber nur von verhältnismäßiger Wirkung sind, folgt notwendig aus der Tatsache ihrer Beziehungen zum wirtschaftlichen Leben, aus dem jederzeit Möglichkeit und Chancen dauernder oder einmaliger, natürlicher oder politischer Natur erwachsen können, die die Wirksamkeit einer Kombination der unten aufgezählten Elemente abzuschwächen oder abzubiegen vermögen.

Diese Elemente seien nun nacheinander aufgezählt, ohne in der Reihenfolge eine Bewertung zu geben:

1. viele tausend Kleinbetriebe,
2. viele hundert Mittelbetriebe,
3. etwa 150 Großbetriebe,
4. etwa 30 größtenteils konzernierte Großbetriebe,
5. Verarbeitung einheimischen Rohstoffs von starker Konjunkturbedingtheit,
6. Verarbeitung ausländischen, auf dem Wasserweg eingeführten Rohstoffs von starker Konjunkturbedingtheit,
7. Standort im Produktionsgebiet,
8. Standort im Absatzgebiet,
9. Standort gemäß Ausnützung gegebener Antriebskräfte (Wind, Wasser),
10. Standort im Binnenland,
11. Standort an Wasserstraßen,
12. Beschäftigung der Industrie gegen Lohn,
13. Beschäftigung der Industrie für den Markt,
14. Absatz des Industrieerzeugnisses unmittelbar an den Konsumenten,
15. Absatz des Industrieerzeugnisses durch den Handel,
16. kapitalkräftiger, organisatorisch gebundener Handel,
17. kapitalschwacher, gegenseitig sich unterbietender Handel,
18. etwa 100000 handwerklich geleitete Betriebe als Konsumenten, die vielerlei Sorten des Industrieerzeugnisses mannigfach verarbeiten,
19. ausgeprägte Konsumgewohnheiten innerhalb der Konsumenten,
20. Rückgang des Konsums,
21. relativ gleichbleibende Qualitätserzeugnisse,
22. qualitativ schwankende Durchschnittserzeugnisse,
23. ausgedehntes Wirtschaftsgebiet,
24. relativ hohe Bahnfrachten,
25. relativ niedrige Wasserfrachten,
26. Gleichtarifizierung von Rohstoff und Industrieerzeugnis,
27. Rohstoffzoll,
28. Fertigfabrikatzoll, entsprechend dem in ihm enthaltenen Rohstoff,
29. Fertigfabrikatzoll, entsprechend dem in ihm enthaltenen Rohstoff plus Schutzspanne,
30. bei Ausfuhr Zollrückvergütung ohne Identitätsnachweis,
31. starker Ausbau der Fabrikationsbetriebe,

32. Errichtung eigener Fabrikationsbetriebe durch Großverbraucher,
 33. Erleichterung des Verbrauchs ausländischen Rohstoffs.

Eine Anwendung der oben erwähnten Kombinationsmöglichkeiten dieser Elemente zeigt nun, um einige Beispiele zu geben, folgendes:

Unter den erwähnten Voraussetzungen ist eine Kartellierung nicht möglich, wenn etwa nur die Elemente 1, 5, 7, 13, 17, 18, 19 und 32 vorhanden sind. Denn Tausende von Kleinbetrieben, die im Produktionsgebiet liegen, einheimischen Rohstoff verarbeiten, ihre Erzeugnisse durch einen kapitalschwachen Handel an Tausende von Kleinkonsumenten mit spezifischen Konsumgewohnheiten absetzen, während die Großverbraucher eigene Fabrikationsbetriebe errichten, können für eine Kartellierung nicht reif sein. Nehmen wir nun die Elemente 4, 6, 8, 11, 17, 18, 20, 21, 24, 29, 30, so können auch sie nicht zur Kartellbildung führen. Denn bei Nichtgegebenheit von 25 müßten sich die Produktionskosten infolge der teuren Bahnfrachten für das einzuführende ausländische Rohprodukt so erhöhen, daß eine Qualitätserzeugung nur dann rentabel wäre, wenn Element 19 in besonders ausgeprägtem Maße gegeben wäre. Die Elemente 4, 6, 8, 11, 13, 16, 18, 21, 24, 25, 29 sind dagegen durchaus geeignet, bei ihrem Vorhandensein ein in seinen Wirkungen starkes Kartell zu ermöglichen, während bei Vorliegen von Element 17 diese Wirkung nur in engen Grenzen sich halten dürfte, wie dies nun auch in Wirklichkeit der Fall ist. Nehmen wir schließlich noch bei der zuletzt erwähnten Kombination Element 33 hinzu, wobei also Element 6 wegfiele und Element 5 an dessen Stelle träte, so hätten wir die durch den Beimahlungszwang gegebene heutige Situation, die den an den Wasserstraßen gelegenen Betrieben die Vorzugsstellung großenteils genommen hat.

An diesen wenigen Beispielen wird klar geworden sein, worauf es bei diesem Versuch ankommt: auf die Gewinnung gewisser Faktoren, die entsprechend ihrer Gegebenheit die Chance für eine Kartellierung der Mühlenindustrie auch ohne deskriptive Einzeluntersuchung immerhin in einem gewissen Umfang erkennen lassen.

Das Elektrizitätsmonopol.

Von

Dr. Kurt Neu.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	45
Technische, wirtschaftliche und historische Grundlagen der Elektrizitätswirtschaft	49
Die Grenzen des Versorgungsmonopols	58
Der Elektrizitätspreis	67
Möglichkeiten und Bedeutung einer Preiskontrolle	74

Einleitung.

Unter Elektrizitätswirtschaft wird die Erzeugung und Verteilung und der Verbrauch elektrischer Energie für Kraft, Licht und Wärme verstanden¹. Dabei ist der technische Bereich der Elektrizitätswirtschaft, d. h. die Summe aller Anlagen, die zur Erzeugung, Verteilung und dem Verbrauch elektrischer Energie dienen, erheblich größer als ihr wirtschaftlicher Bezirk. Ein sehr erheblicher Teil der jährlich erzeugten, verteilten und verbrauchten Menge an elektrischer Energie wird nämlich in Anlagen großer Industrie- oder Verkehrsbetriebe für die eigenen Verwendungszwecke dieser Betriebe hergestellt, in ihnen verteilt und verbraucht. Die Leistungsfähigkeit und Erzeugung dieser sogenannten Eigenanlagen können, vor allem für die Vorkriegszeit, nicht genau erfaßt werden, sie haben aber bis zum Jahre 1927 die Stromerzeugung der übrigen Werke — zeitweilig erheblich — übertroffen, die Strom erzeugen, um ihn an Dritte zu verkaufen. Diese Werke, die in der Regel als „öffentliche Elektrizitätswerke“ bezeichnet werden — wobei also aus dem Wort öffentlich keine Rückschlüsse darauf gezogen werden können, ob es sich um ein im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft oder eines privaten Unternehmens befindliches Elektrizitätswerk handelt —, bilden mit ihren Erzeugungs- und Absatzbedingungen den engeren Bereich, der regelmäßig gemeint ist, wenn von Elektrizitätswirtschaft als einem Wirtschaftszweig gesprochen wird. Ihre Beziehungen zu ihren Abnehmern und der Preis für die von ihnen abgegebenen Elektrizitätsmengen müssen daher auch den Gegenstand jeder Untersuchung bilden, die sich mit dem Elektrizitätspreis und seinen Bedingungen befassen will. (Vgl. jedoch S. 58f.)

Der Versuch, das Preisgebahnen der Elektrizitätswerke, richtiger die Möglichkeiten und Bedingungen eines Monopolpreises in der Elek-

¹ Siehe Enquete-Ausschuß, III. Unterausschuß. „Die deutsche Elektrizitätswirtschaft“. Berlin 1930. — Der Verfasser hat an den Verhandlungen und an der Abfassung des zitierten Berichtes als Berichterstatter teilgenommen und muß auf die dort gemachten Ausführungen wiederholt zurückgreifen.

trizitätswirtschaft zu prüfen, verlangt, daß auf Überlegungen und Maßstäbe verzichtet wird, die im allgemeinen bei Preisuntersuchungen bedeutsam sind. Der elektrische Strom ist als Ware nicht schlechthin anderen Waren vergleichbar. Die Elektrizitätswirtschaft kennt zahlreiche sonst in der Wirtschaft regelmäßige Umstände der Erzeugung und des Vertriebs nicht. Auch die übliche Vorstellung des Warenmarktes kann auf die Elektrizitätswirtschaft nicht übertragen werden, denn in ihr gibt es keinen Markt in dem Sinne, daß eine größere Zahl von Erzeugern mit dem Risiko, ihre Ware absetzen zu können, für einen einheitlichen Abnehmerkreis produziert, wobei der Abnehmer nach seiner Wahl von einem der Erzeuger oder mehreren beliefert wird. Kartelle oder ähnliche marktregelnde Organisationen bestehen daher nicht, die eigentümlichen Fragen der Kartellwirtschaft und Kartellpolitik scheiden für die Elektrizitätswirtschaft aus. Die zahlreichen Anforderungen, die im allgemeinen an Industrieprodukte oder landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt werden und die für die Struktur ihres Marktes einflußreich sind, scheiden hier überwiegend aus oder sind durch Eigenschaften ersetzt, die ihrerseits bei den meisten anderen Gütern kaum in Frage kommen. Geschmack und Aussehen und die Wandlungen, die sie in der Nachfrage bedingen, spielen z. B. in der Elektrizitätswirtschaft keine Rolle; ihre geringen Einflüsse auf gewisse Gebiete des Haushalts, der öffentlichen Beleuchtung, der Reklamebeleuchtung betreffen nicht die Elektrizitätswirtschaft selbst, sondern nur Grenzgebiete der Elektrizitätsverwendung.

Die grundsätzlichen Ansprüche, die an die Ware elektrischer Strom von ihren Abnehmern gestellt werden, sind die folgenden:

1. Der Strom muß unter Bedingungen erzeugt und verteilt, d. h. der Verbrauchseinrichtung zugeleitet werden, die im Rahmen der technischen Möglichkeiten den störungslosen Betrieb dieser Einrichtungen gewährleistet. Dieser Anspruch ist praktisch heute dadurch verhältnismäßig bedeutungslos, daß in Deutschland — wie übrigens in den meisten Gebieten — die vorhandenen Anlagen verhältnismäßig neu und dem gegenwärtigen Stand der Elektrizitätstechnik entsprechend sind. Auch der enge Zusammenhang mit der elektrotechnischen Industrie, in der Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbrauchseinrichtungen von den gleichen Unternehmungen entwickelt und hergestellt werden, sorgt für eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der Leistungsfähigkeit der

Elektrizitätswerke und den Verbrauchsanlagen ihrer Abnehmer. Eine andere Frage ist es, ob in weiterer Entwicklung die Elektrizitätswerke in Anbetracht ihrer unterschiedlichen Rentabilität in der Lage sein werden, ihre Erzeugungs- und Verteilungseinrichtungen in Gleichmaß mit dem technischen Fortschritt zu halten und inwieweit hierdurch eine Differenzierung unter ihnen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit eintritt, die so groß ist, daß sie für den allgemeinen Verbrauch (nicht für Sonderansprüche, wie sie von elektrifizierten Eisenbahnen etwa gestellt werden) relevant werden kann. Diese Frage ist gegenwärtig und für Deutschland nicht aktuell.

2. Der Strom muß in ausreichender Menge jederzeit verfügbar sein, oder, anders ausgedrückt, die quantitative Leistungsfähigkeit der Elektrizitätswerke muß so groß sein, daß sie den Ansprüchen an Leistung, die von sämtlichen Abnehmern zu dem gleichen Zeitpunkt gegen das Elektrizitätswerk gestellt werden können, genügen kann.

Die Forderung ist dadurch begründet, daß ohne diese Gewähr die Verwendung elektrischer Energie wirtschaftlich nicht möglich wäre. Denn die Verbraucher müßten, je nach ihrem Bedarf, mit einer weiteren Kraft- oder Wärme- oder Lichtquelle ausgestattet sein und sie in dauernder Bereitschaft halten, wodurch bei ihnen oder an anderer Stelle (Bereitschaft der Gaswerke z. B.) hohe zusätzliche Kosten entstehen müßten. Auch für das Elektrizitätswerk selbst wird in der Regel der Ausschluß eines bestimmten Abnehmerkreises oder eines bestimmten Abnehmers für begrenzte Zeit nicht ohne zusätzliche Einrichtungen und entsprechende zusätzliche Kosten möglich sein. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auf dem Vertragswege mit bestimmten Abnehmern Vereinbarungen über die Zeit ihrer Stromabnahme getroffen und sie so beschränkt wird. Im übrigen besteht in Deutschland von jeher eine rechtliche Lieferpflicht für Elektrizitätswerke, die regelmäßig auch einen Teil der Konzessionsbedingungen der Werke darstellt. Es dürfte aber auch sonst kaum ein Vertragsverhältnis zwischen einem Elektrizität liefernden Werk und einem Abnehmer geben, in dem aus den erwähnten wirtschaftlichen Zusammenhängen heraus dem Abnehmer nicht die Lieferpflicht des Lieferwerks vertraglich eingeräumt wäre, die nur im Falle besonderer Störungen ausgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit bestimmten Eigenschaften der Elektrizität hat die Verpflichtung der Werke zu dauernder Lieferbereitschaft für den Gesamtaufbau der Elektrizitätswirtschaft die stärksten Folgen. Elektrischer Strom ist nur in sehr begrenztem Umfang und — von gewissen Ausnahmen abgesehen — auch dann nur unter hohen zusätzlichen Kosten speicherbar. Im allgemeinen besteht, und zwar notwendig, Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch. Diese Eigentümlichkeit der Elektrizität, daß sie nicht auf Vorrat erzeugt und gespeichert werden kann, ist in ihren natürlichen Bedingungen, die sich in den technischen Einrichtungen der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen verkörpern, begründet, wirtschaftlich wirksam, wie allgemein die Elektrizitätswirtschaft dadurch gekennzeichnet wird, daß ihre wirtschaftlichen Erfordernisse in stärkstem Umfang aus den natürlich begründeten technischen Bedingungen der Werke fließen. Jede Betrachtung des Wirtschaftszweiges, sei sie auf ihn in seiner Gesamtheit oder auf Teilgebiete wie hier die Bestimmungsgründe des Elektrizitätspreises gerichtet, muß daher vor allem seinen technisch-wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung tragen, mit denen die Zufälligkeiten der historischen Entwicklung sich verbinden.

Im nachfolgenden wird daher die Frage des Preisgebarens in der Elektrizitätswirtschaft und der Bedeutung, die hier dem Monopolpreis zukommt, in folgender Gliederung erörtert:

1. Welches sind die technisch-wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Elektrizitätserzeugung und -verteilung steht und denen gemäß die Preisbildung erfolgen muß?
2. Inwieweit ist der Elektrizitätspreis Monopolpreis? Anders formuliert: Wo liegen die Grenzen der Konkurrenz in der Elektrizitätswirtschaft?
3. Wie baut sich heute der Preis der Elektrizitätswerke auf, inwieweit bildet er einen inneren Ausgleich zwischen dem Preis von Groß- und Kleinabnehmern, in welchem Umfang wird er durch die Finanzzuschläge der Kommunen erhöht und was bedeuten diese Finanzzuschläge?

Abschließend soll kurz auf die Möglichkeit einer Preiskontrolle und auf die in gewissen Ländern vorgenommenen Einrichtungen zur Kontrolle des Elektrizitätspreises eingegangen werden.

Technische, wirtschaftliche und historische Grundlagen der Elektrizitätswirtschaft.

Die heutige Elektrizitätsversorgung ist das Ergebnis einer verhältnismäßig sehr kurzen Entwicklung; sie beginnt mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, wo zuerst, und zwar beschränkt auf die Lichtwirtschaft der größeren Städte, öffentliche Elektrizitätswerke eingerichtet wurden. Seitdem hat ein starker und zeitweilig stürmischer Anstieg der Elektrizitätsversorgung in Deutschland und allen technisch fortgeschrittenen Ländern eingesetzt, der in der Entwicklung der Erzeugungs- und Transportmöglichkeiten elektrischer Energie und in der Ausweitung und Intensivierung ihrer Anwendungsmöglichkeiten begründet ist. In ihren Anfängen bis etwa zu Beginn dieses Jahrhunderts war die Elektrizitätsversorgung durch vorwiegend technische Schwierigkeiten beengt. Bei der Stromerzeugung waren schwerwiegende Mängel der Primärkraftmaschinen zu überwinden; erst mit dem Übergang zum Drehstrom zu Beginn dieses Jahrhunderts und der Einführung der Dampfturbine an Stelle der Kolbendampfmaschine konnte man große Leistungen in einer Erzeugungseinheit installieren und damit der Entwicklung der Stromerzeugung die notwendige Grundlage geben. Stärker hemmte, daß es nicht möglich war, Strom unter wirtschaftlichen Bedingungen auf größere Entfernungen zu versenden, denn dadurch mußten die Erzeugerwerke an dem Standort des Verbrauchs errichtet und die für die Wärmekraftwerke benötigten Brennstoffe an die jeweilige Stätte des Stromverbrauchs gebracht werden. Infolge des so eingengten Wirkungskreises der Werke war die energieverbrauchende Industrie gezwungen oder zog es vor, ihren Strombedarf in Eigenanlagen zu decken, die erst einmal errichtet, nicht leicht wieder aufgegeben wurden.

In den meisten Städten wurden also Kraftwerke von kleinem oder mittlerem Umfang errichtet, die den lokalen Bedarf an elektrischer Energie befriedigten, der sich zunächst für Beleuchtung und gewerbliche Tätigkeit (zumeist unter Ausschluß der Industrie) allmählich auch für den örtlichen Verkehr entwickelte. Der Bericht des Enquete-Ausschusses² bezeichnet diese zahlreichen isolierten Kraftwerke von eng begrenztem Wirkungskreis als die öffentliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands in ihrem ersten Zustande. „Als eine Folge technischer Un-

² Ebenda S. 10.

zulänglichkeiten mußten sie an zahlreichen Stätten für die Bedarfsdeckung eines jeweils kleinen Abnehmerkreises unter ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen Sorge tragen.“ Nach der gewerblichen Betriebszählung des Jahres 1907 verteilte sich die Leistungsfähigkeit der Betriebe für Elektrizitätserzeugung von 690000 Kilowatt (KW) auf 1965 Hauptbetriebe und 180 Nebenbetriebe (1929: 1488 Anlagen mit 7,5 Mill. KW Leistungsfähigkeit).

Es war der größte technisch-wirtschaftliche Erfolg der Elektrizitätswirtschaft, als es ihr gelang, die Transportfrage für elektrische Energie zu lösen. Die Ersparnis an Anlagekosten und Betriebskosten (Steigerung des thermischen Wirkungsgrades), die bei der Installation großer Leistungsmengen in eine Betriebseinheit eintritt und durch die Turbine ermöglicht wurde, hätte nämlich wirtschaftlich nicht ausgenutzt werden können, wären nicht durch die Lösung der Transportfrage für elektrischen Strom weite Absatzgebiete an die jäh wachsenden Erzeugungsanlagen geknüpft worden. Die Lösung der Transportfrage geschah durch die Errichtung von Leitungen für hochgespannten Strom (100000 Volt, 220000/380000 Volt), mit deren Hilfe elektrische Energie unter wirtschaftlichen Bedingungen auf größere Entfernungen versandt werden kann, die jedenfalls genügen, um etwa für Deutschland die Transportfrage für elektrische Energie als vorzügliches Problem auszusprechen. In dem Umfang nämlich, in dem die Spannung der elektrischen Energie erhöht werden konnte, sind die Kapitalaufwendungen für die Leitungsnetze gesunken, die dauernden Energieverluste beim Stromtransport und vor allem die Unsicherheiten zurückgegangen, die mit einer Fernleitung elektrischer Energie bis dahin verbunden gewesen waren.

Die Ausweitung der früheren engen Versorgungsbezirke, an deren Stelle nunmehr einheitlich versorgte große Gebiete treten konnten, erlaubte die Entwicklung der technisch bereits möglichen großen Erzeugungsanlagen. Für die Vorkriegszeit ist ein Überblick über die Größenklassen der vorhandenen Anlagen nicht möglich. Im Durchschnitt aller Betriebe entfielen im Jahre 1907 auf jeden Betrieb 322 installierte KW, 1925 999 KW, 1929 5037 KW. Der Vergleich ist jedoch nicht in vollem Umfang richtig, weil gegenwärtig noch eine große Zahl von kleinen Werken mit einer verschwindend geringen Erzeugung, zum meist als Reservewerke, betrieben wird, die rechnerisch den Durchschnitt der Leistungsfähigkeit je Betrieb drückt. Namentlich sind unter diesen kleinen Betrieben, wie die eingehenden Untersuchungen des Enquete-

Ausschusses nachgewiesen haben, zahlreiche Wasserkraftanlagen enthalten, deren Leistungsfähigkeit von dem schwankenden Umfang des Wasserorkommens abhängig ist und in ihrer natürlichen Beschränktheit ausgenutzt werden muß. Im Jahre 1929 haben in der öffentlichen Stromversorgung die Großkraftwerke mit Leistungen von jeweils über 100000 KW, deren Anteil an der Gesamterzeugung der öffentlichen Werke 1927 noch 24,1 % betrug, einen Anteil von 44,7 % erreicht.

Diese technische Entwicklung — große rationelle Erzeugungseinheiten mit der Möglichkeit des Stromtransports auf praktisch unbegrenzte Entfernungen — verlangte die wirtschaftliche Neuordnung der deutschen Elektrizitätsversorgung, für die sie zugleich die Möglichkeit bot. Dabei sei erwähnt, daß die Fragen, die hier für die deutsche Elektrizitätswirtschaft erörtert werden, in allen übrigen Gebieten von gleichem Stand der Elektrizitätsversorgung im Grundzuge gleich und nur jeweils nach den lokalen Verhältnissen abgewandelt aufgetreten sind. Während vorher eine große Zahl kleiner Werke engbegrenzte Gebiete versorgt hatte, sollten jetzt mittels einer kleinen Zahl sehr großer Werke weit ausgedehnte Gebiete versorgt werden. Es ist wichtig, diese geradezu revolutionäre Umformung der Elektrizitätswirtschaft zu betonen, weil hier in dem Bemühen der großen Werke, sich allmählich die kleineren anzuschließen und in diesem systematischen Aufsaugungsprozeß sich die wirtschaftliche Grundlage zu schaffen oder zu sichern, eines der stärksten Wettbewerbsgebiete der Elektrizitätswirtschaft angedeutet wird. Zu dem Verständnis des Vorgangs bedürfen noch gewisse technisch-organisatorische Voraussetzungen und historische Gegebenheiten der Elektrizitätswirtschaft der Erörterung.

Es wurde bereits angeführt, daß abweichend von den Produktions- und Absatzbedingungen der meisten Zweige der Gütererzeugung trotz gewisser Fortschritte, die durch Stauanlagen erzielt werden, elektrische Energie nur in geringem Umfange und für die regelmäßige öffentliche Versorgung im allgemeinen nicht gespeichert werden kann. Die Erzeugung und Verteilung muß durch alle Stufen bis zum Verbraucher im Augenblick des Verbrauchs selbst erfolgen und allen Schwankungen des Verbrauchs entsprechen. „Daraus ergibt sich die wirtschaftliche Voraussetzung der Elektrizitätswirtschaft, daß die Erzeugungsfähigkeit der Anlagen, weil die zu einem Zeitpunkt benötigte Energiemenge zu eben dem Zeitpunkt erzeugt werden muß, ausreichen muß, um die höchste Menge des zu einem Zeitpunkt aufgetretenen Bedarfs zu decken. Sie

wird mit Rücksicht darauf, daß der in nächster Zukunft auftretende Bedarf die bisherige Höchstanspruchnahme übertreffen kann und für seine sichere Befriedigung von den Werken Vorseege getroffen werden muß, das Maß an Leistungsfähigkeit überschreiten, das der bisherige Höchstbedarf erforderlich machte. Daher ist die Mindestgrenze der Leistungsfähigkeit des einzelnen Erzeugerwerkes durch den Umfang des einmal aufgetretenen Höchstbedarfs zuzüglich der Betriebsreserve gegeben, wenn selbst die Bedarfsspitze nur einmal während eines längeren Zeitraums und nur für wenige Minuten aufgetreten sein sollte. Damit besteht keine Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung von den Bedingungen und Schwankungen des Verbrauchs, wie sie in gleicher Schärfe bei der sonstigen Gütererzeugung nicht auftrat, zumal die Produktionskapazität der Elektrizitätserzeugung und -verteilung beinahe ausschließlich von der Leistungsfähigkeit der Anlagen abhängt.“³

Der Verbrauch an Elektrizität, damit also die Nachfrage, die in jedem Augenblick an die Werke herantritt, schwankt täglich und jährlich. Der Hauptbedarf an Elektrizität entsteht im allgemeinen durch die Nachfrage nach elektrischer Energie für Licht- und Kraftzwecke⁴. „Die Masse des Kraftbedarfs tritt während der in der Industrie üblichen Arbeitszeit, die Masse des Lichtbedarfs in den Stunden des Spätnachmittags auf, in denen zugleich die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betriebe Lichtstrom in Anspruch nehmen. Die jeweils höchste Inanspruchnahme der Leistung eines Werkes ergibt sich also im Tagesverlaufe dann, wenn bei noch andauerndem Kraftverbrauch die Nachfrage nach Lichtstrom einsetzt (Tagespitze). Entsprechend den Jahreszeiten, in denen der Zeitpunkt des Lichtbedarfs maßgeblich bestimmt wird, ändert sich vor allem die Größe der bei der Gleichzeitigkeit von Kraft und Licht benötigten Leistung, die in der Regel im Dezember ihren Höchstbedarf erreicht (Jahresspitze). Durch sie zuzüglich der erforderlichen Reservehaltung wird also die Menge an Erzeugungsfähigkeit bestimmt, die dauernd zur Verfügung gehalten werden muß.“⁵

„Weil der Bedarf an elektrischem Strom innerhalb des Tages- und Jahresverlaufs großen Schwankungen unterliegt und die Werke eine Erzeugungskapazität bereithalten müssen, die auch den einmaligen Höchstbedarf überschreitet, besteht zwischen Erzeugungsfähigkeit und tat-

³ Ebenda S. 16.

⁴ Ebenda S. 16.

⁵ Ebenda S. 17.

fächlicher Ausnutzung der Anlagen eine erhebliche, für die Wirtschaftlichkeit der Werke überaus bedeutsame Spanne. Würden die gesamten Anlagen — Summe der installierten KW — zu jeder Stunde des Jahres, also in 8760 Stunden, voll ausgenutzt, so wäre die Erzeugung je installiertes KW in einem Jahre 8760 Kilowattstunden (KWh). In der Tat ist jedoch die Ausnutzung der Anlagen im allgemeinen beträchtlich niedriger. Wenn man die innerhalb eines Jahres insgesamt nutzbar erzeugte Strommenge (in KWh) auf die Gesamtmenge der Erzeugungsfähigkeit, die Summe der installierten KW, bezieht, ergibt sich die durchschnittliche Inanspruchnahme jeder installierten Erzeugungseinheit im Verlaufe eines Jahres (durchschnittliche Benutzungsdauer). Sie betrug in der deutschen Elektrizitätswirtschaft (öffentliche Versorgung und Eigenanlagen) im

Jahr	Std.
1926	2220
1927	2454
1928	2510
1929	2469. ⁶

Bei den öffentlichen Elektrizitätswerken allein betrug sie 1928 2246 Stunden, 1929 2187 Stunden.

Die durchschnittliche Benutzungsdauer ist nun erheblich mehr als von elektrowirtschaftlichen Maßnahmen von der sozialen, ökonomischen und kulturellen Struktur des einzelnen Versorgungsgebiets und seinen geographisch und klimatisch bedingten Lichtverhältnissen bestimmt. Ihren Unterschieden gemäß ist nicht nur die Gesamtbeanspruchung, auch der Zeitpunkt der Spitzenbeanspruchung selbst unterschiedlich. „Erfahrungsgemäß treten nämlich je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung eines Versorgungsbezirks, sodann nach den Lichtverhältnissen und sonstigen Gegebenheiten in den einzelnen Verbrauchsbezirken die Tages- und Jahresspitzen zu verschiedenen Zeitpunkten auf. Bei der Zusammenfassung geeigneter Verbrauchsbezirke addieren sich die Spitzen der einzelnen Bezirke nicht, da sie zeitlich nicht zusammenfallen, sondern ergänzen sich und ermöglichen so den für die Ermäßigung der erforderlichen Leistungsfähigkeit notwendigen Spitzenausgleich. Außerdem wächst in dem Maße der Zusammenfassung zu einem vergrößerten Versorgungsgebiet die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Stromabnahme der einzelnen Verbraucher nicht zeitlich überdeckt. Damit kann die bereit-

⁶ Ebenda S. 21.

zuhaltende Erzeugungsfähigkeit an der Möglichkeit der gleichzeitig möglichen Höchstinanspruchnahme (Summe der Anschlußwerte) gemessen, ermäßigt werden. Beim Zusammenschluß verschiedener Versorgungsgebiete durch eine Kupplung der Verteilungsnebe entsteht die Möglichkeit, daß ein voll in Anspruch genommenes Erzeugerwerk bei weiterer Stromnachfrage nicht neue Anlagen errichtet, sondern den seine Gesamtleistungsfähigkeit übersteigenden, jedoch nur zeitweilig auftretenden Höchstbedarf durch Strombezug bei Werken deckt, die zu dem Zeitpunkt seiner Höchstinanspruchnahme nicht voll beansprucht sind. Damit wird an einer Stelle die Inanspruchnahme gesteigert, also die durchschnittliche Verwendungsdauer erhöht, zugleich wird die zusätzliche Anlage an anderer Stelle vermieden, die sonst zur Befriedigung des Spitzenbedarfs erforderlich wäre und die erfahrungsgemäß die durchschnittliche Verwendungsdauer der Gesamtlage herabsetzen würde. Endlich bietet die Kupplung der Versorgungsgebiete die Möglichkeit, die Grundlast der Stromversorgung auf die großen, technisch fortgeschrittenen Erzeugerwerke zu legen und kleine, vielfach auch technisch weniger fortgeschrittene Werke als Reserverwerke zu unterhalten, die der Befriedigung des auftretenden Spitzenbedarfs und zugleich als Betriebsreserve für alle Fälle dienen. Gerade die Vorsorge einer Betriebsreserve für alle Fälle verliert mit zunehmender Kupplung an Wichtigkeit, da der nunmehr ermöglichte Stromaustausch der verschiedenen Versorgungsgebiete dem einzelnen Werk als Sicherheitsreserve die Reserven aller übrigen verbundenen Werke zur Verfügung stellt. Demgemäß können die Werke ihren Ausbau, soweit er Sicherheitszwecken dient, erheblich einschränken.“⁷

Diese technischen Zusammenhänge, die durchschnittliche Verwendungsdauer der Betriebsanlagen, die Spanne zwischen Spitzenbeanspruchung und durchschnittlicher Beanspruchung der Werke (Grundbelastung), die Reserverhaltung und die Entwicklung, die die Koeffizienten unter dem Einfluß der Kupplung genommen haben, sind deshalb in Kürze dargestellt worden, weil sie ihren ökonomischen Ausdruck im Kostenaufbau und der Kostentendenz der Werke finden, die wiederum für die Preispolitik der Werke maßgeblich sein müssen. Es kommt bei der Kostenbetrachtung weniger darauf an, die durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung und Verteilung einer KWh zu ermitteln als die Umstände

⁷ Ebenda S. 27 ff.

Klarzustellen, die Höhe und Entwicklung der Kosten im besonderen bestimmen. Die Kosten der Elektrizitätswirtschaft hängen vor allem und in einem mit anderen Wirtschaftszweigen nicht vergleichbaren Umfang von den Aufwendungen für Abschreibungen und Kapitaldienst ab. Die Aufwendungen für die Wärmequelle (Kohle, Öl), für Löhne und Gehälter — das trotz des umfangreichen Verwaltungsapparats —, für Steuern und soziale Leistungen treten gegenüber diesen beiden Kostenfaktoren zurück. In Deutschland kostet nach der Angabe der Sachverständigen vor dem Enquete-Ausschuß die Errichtung von Erzeugungsanlagen (Wärme Kraftwerken) etwa 300 RM. je zu installierendes KW, der Kapitalbedarf für Verteilungsanlagen etwa 700 RM. je zu installierendes KW. Wenngleich ihre Angaben, zumeist infolge unterschiedlicher technischer Voraussetzungen, im einzelnen voneinander abweichen, so stimmten sie doch darin überein, daß der gesamte Kapitalbedarf je KW bei 1000 RM. liegt, für Wasserkraftanlagen bei mindest 1600 RM. (wobei der Erhöhung des beanspruchten Installationskapitals gegenüber der Wegfall aller Aufwendungen für Kohle oder andere Wärmequellen zu berücksichtigen ist). Geht man von einem Anlagebedarf von 1000 RM. aus, so ergibt sich bei der Annahme einer Verzinsung von 8% und einer Abschreibung von 7% — einer Annahme, die etwa den tatsächlichen Verhältnissen entspricht — ein jährlicher Aufwand von 150 RM. je KW. Da in Deutschland das in öffentlichen Versorgungswerken installierte KW 1929 mit rund 2200 Stunden ausgenutzt wurde, betrug der Aufwand für Kapitaldienst und Abschreibungen je KWh rund 7 Rpfr. Von der Gutachterkommission des Reichswirtschaftsministeriums ist für das Jahr 1925 aus den Angaben von 232 Werken für Deutschland eine durchschnittliche Einnahme je KWh von 15 Rpfr. ermittelt worden. Die Zahl, deren bedingter Erkenntniswert später noch charakterisiert werden soll, stimmt als ungefährer Durchschnitt mit den Ergebnissen des Enquete-Ausschusses überein. Es zeigt sich also, daß die Aufwendungen für Abschreibungen und Kapitaldienst durchschnittlich 50% des Erlöses ausmachen, wobei die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Abschreibungen des Niederspannungsnetzes (Zuleitung innerhalb der größeren Gemeinden) in dem errechneten Betrag von rund 7 Rpfr. nicht, jedenfalls nicht vollständig enthalten sind. Zur Verdeutlichung der Wirksamkeit aller Maßnahmen, die durch eine verminderte Reservehaltung oder durch eine Erhöhung der Grundlast die durchschnittliche Nutzungsdauer heben, seien

Kapitaldienst und Abschreibungskosten bei einer durchschnittlichen Benutzungsdauer von 3000 und 5000 Stunden auf Grund der obigen Zahlen errechnet. Sie betragen 5 Rpf. und 3 Rpf., Größenordnungen der Kostensenkung, die durch irgendwelche Sparmaßnahmen kaum erreicht werden können.

Andererseits sei endlich zur Illustration der Entwicklung folgender Beispielsfall gebildet, der in der Wirklichkeit so oder ähnlich nicht selten gewesen ist: Das Elektrizitätswerk A mit einer Leistungsfähigkeit von 30000 KW, dessen Spitzenbeanspruchung bisher etwa das Doppelte der Grundbelastung betrug und das mit 2200 Benutzungsfunden durchschnittlich beansprucht war, soll, da die Spitze weiter um 10 % ihrer bisherigen Höhe steigt, seine Anlagen einschließlich Reserve um 10 % erhöhen. Die hinzugekommene Spitzenbeanspruchung erfolgt während rund 200 Stunden im Jahre. Um ihretwillen steigen die Kosten für Kapitaldienst und Abschreibung jährlich um 450000 RM., je abgegebene KWh um 6 Rpf. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß eine derartige Erweiterung in Proportion zu dem Spitzenzuwachs selten möglich ist, in der Regel geht sie bedeutend über den Zuwachs des unmittelbaren Bedarfs hinaus.

Bergegenwärtigt man sich die oben getroffene Feststellung: Der Anteil der fixen Kosten an den Gesamtkosten der Elektrizitätswirtschaft überwiegt die übrigen Kosten beträchtlich, allein der Anteil von Kapitaldienst und Abschreibungen bewegt sich um 50 % aller Kosten, wenn nicht mehr, das wirksamste Mittel, die Kosten der KWh zu ermäßigen, ist daher die Erhöhung der Grundbelastung oder der durchschnittlichen Benutzungsdauer der Werke, hierzu dienen im besonderen die Ausnutzung des Gleichzeitigkeitsfaktors und die Minderung der Betriebsreserven durch Kupplung, so drängt sich die Frage auf, aus welchen Gründen die großen Werke nicht durch einen heftigen, aber wahrscheinlich kurzen Konkurrenzkampf die vielen kleinen Werke ausschalten. Die Erklärung geben die historisch-rechtlichen Grundlagen der Elektrizitätswirtschaft.

Bei der Verteilung von elektrischer Energie in einem öffentlichen Versorgungsbezirk ist es unvermeidbar, öffentliche Wege zu benutzen oder wenigstens zu kreuzen, über die allein die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kommunen, Kreise, provinzielle Verbände, Länder usw. verfügen können. Wird das Benutzungsrecht der öffentlichen Wege durch diese Körperschaften gewährt, so kommt dies praktisch einem Nieder-

lassungsrecht (Konzession) gleich; ohne diese Berechtigung kann Elektrizität nicht verteilt werden. In der Regel wurde die Einräumung des Wegerechts an verschiedenartige Gegenleistungen der konzessionierten Werke geknüpft, auf die beim Aufbau des Elektrizitätspreises zurückzukommen sein wird; es handelt sich nicht nur um finanzielle Abgaben, sondern um Leistungen wie kostenlose Elektrizitätslieferung für Straßenbeleuchtung, Traktionszwecke oder anderes. Die Versorgungsunternehmungen ihrerseits pflegten für die Dauer der Konzession die Ausschließlichkeit der Wegebenutzung in ihrem Versorgungsbezirk zu fordern; da die Errichtung von Elektrizitätserzeugungsanlagen oder von Verteilungsnetzen mit sehr erheblichen Kapitalinvestitionen verbunden ist, wünschten die Unternehmungen, aus deren Initiative die Werke errichtet wurden, eine Sicherung für die Verzinsung und Amortisation ihrer Aufwendungen in dem Ausschluß jedes gleichartigen Wettbewerbs durch die ausschließliche Einräumung des Wegerechts. Soweit die Elektrizitätserzeugung eines Bezirks von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Verband im eigenen Werk betrieben wurde, blieb die Wegebenutzung naturgemäß diesen Werken vorbehalten.

Es darf nicht scheinen, als wäre die für jeweils ein Werk geschaffene Ausschließlichkeit der Versorgungsrechte allein das Ergebnis einer Politik, bei der Wegerechte gegen Elektrizitätsversorgungsrechte in der Absicht ausgehandelt wurden, eine möglichst große Entschädigung zu erzielen. Sowohl bei den Untersuchungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika über die Elektrizitätsversorgung angestellt worden sind, wie bei den deutschen Erhebungen waren sich die Beteiligten darüber einig, daß eine andere Grundlage der öffentlichen Elektrizitätsversorgung als die jeweilige Ausschließlichkeit eines Werkes wirtschaftlich nicht geraten sei. Die Auffassungen gingen davon aus, daß bei den in Deutschland gegebenen natürlichen (klimatischen), sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch bei niedrigem Elektrizitätspreise der erfolgreiche Betrieb von nebeneinander arbeitenden Versorgungen, die im Wettbewerb stehen, bei der Höhe der fixen Kosten nicht zu erwarten sei. In Anbetracht der geschilderten Rechtslage mußten an Stelle des Wettbewerbs andere Kräfte die Werke zusammenschließen. Der Enquete-Ausschuß bezeichnet als solche die wachsende Einsicht in die technisch-organisatorischen Voraussetzungen der Elektrizitätswirtschaft, sodann die besonderen Wirkungen der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre, die Kapitalarmut der letzten Jahre. Hier genügt die

Feststellung, daß der Zusammenschluß der großen Versorgungsgebiete, das technisch-wirtschaftliche Erfordernis der gegenwärtigen Elektrizitätswirtschaft, nicht auf dem Wege des freien Wettbewerbs erzwungen, sondern lediglich durch vertragliche Verständigung herbeigeführt werden konnte. Soweit dabei der Wettbewerb aufrechterhalten bleibt, erfolgt er mittelbar in einer in der Elektrizitätswirtschaft üblichen Form. Dies führt zur Frage der Grenze des Monopols.

Die Grenzen des Versorgungsmonopols.

Diese Frage läßt sich positiv dahin formulieren: Welche Möglichkeiten des Wettbewerbs bestehen in der Elektrizitätswirtschaft, wie sie in Deutschland auf Grund technisch-organisatorischer und rechtlicher Entwicklung gegeben ist? Dabei sind zwei ungleichartige Zusammenhänge zu prüfen: Innerhalb eines durch Rechtsgrundlage fest umrissenen Gebietes ist jeweils nur ein Elektrizitätswerk berechtigt, Strom an den Verbraucher zu liefern, gleichgültig, ob es diesen Strom ganz oder teilweise selbst erzeugt oder ganz oder teilweise von einem dritten Werk bezieht. Hier ist zu untersuchen, inwieweit innerhalb dieses Gebietes ein Verbraucher von elektrischer Energie sich den Bezugsbedingungen des Elektrizitätswerks entziehen und so die Monopolstellung des Versorgerwerks einengen kann. Davon völlig unabhängig ist die zweite Frage, inwieweit in Deutschland dadurch auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft Wettbewerb besteht, daß zwei oder mehrere Überlandzentralen um die Versorgung ein und desselben Gebietes konkurrieren, sei es um die Versorgung bis zum Verbraucher, sei es um die Lieferung von Fremdstrom an das zum örtlichen Verteiler bestimmte konzeffionierte Werk, und welche Folgen hieraus für den Verbraucher entstehen.

Die Grenzen des Versorgungsmonopols innerhalb eines Bezirks liegen nach dem Ausschluß jedes anderen öffentlichen Elektrizitätsversorgeres dort, wo die Eigenerzeugung des Verbrauchers mit dem Bezug der Abnehmer bei der öffentlichen Versorgung wettbewerbsfähig ist oder wo andere Licht-, Wärme- oder Kraftquellen mit Elektrizität als Wärme-, Licht- oder Kraftquelle wettbewerbsfähig sind. Um diese Grenzen zu ermitteln, muß man voraussetzen, daß allein der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit die Entscheidungen des Verbrauchers bestimmt. In der Praxis wird dieser Gesichtspunkt häufig vernachlässigt.

Es gibt Stromverbraucher, die aus einer Michael-Rohhaas-Stimmung heraus grundsätzlich nicht von dem öffentlichen Elektrizitätswerk „als einem Monopolwerk“ beziehen, gleichviel ob ihre Eigenerzeugung mit höheren Kosten und daher für sie mit Verlusten verbunden ist. Diese Gruppe prinzipieller Opponenten muß hier ausgeschaltet werden, ebenso die Gruppe derer, die in Eigenanlagen unter an sich völlig unwirtschaftlichen Bedingungen Strom herstellen, diese Anlagen aber deshalb betreiben, weil sie vorhanden und abgeschrieben sind. Diese Gruppe stirbt naturgemäß allmählich mit dem Verschleiß ihrer Anlagen aus und dürfte in der Mehrheit der Fälle nicht dazu übergehen, neue Anlagen zu errichten. Die Wirtschaftlichkeit der Eigenerzeugung und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit mit dem Strombezug von den öffentlichen Versorgungseinrichtungen hängt von den gleichen wirtschaftlichen Umständen ab, die für die öffentlichen Versorgungswerke selbst maßgeblich sind, nämlich von der Größe des Gesamtbedarfs an Energie und der Gleichmäßigkeit dieses Bedarfs, die entsprechend die Nutzungsdauer der dafür zu errichtenden Anlagen bestimmt.

Dann ergibt sich, daß Eigenerzeugung in der Regel nur dort wirtschaftlich ist, wo ein nicht ganz kleiner Kraftbedarf verhältnismäßig gleichmäßig auftritt. Einen Kraftbedarf, der zwar in sehr großem Umfang, aber nur jeweils für kurze Zeit auftritt, durch eigene Erzeugung decken zu wollen, wäre unwirtschaftlich; im Gegensatz zu öffentlichen Versorgungswerken, bei denen die Verschiedenheit der Abnehmer einen inneren Ausgleich für die Beanspruchung der Anlagen bietet, würde die Eigenanlage eines Industriebetriebs, die nur kurze Zeit ausgenutzt ist, weil ihr jeder Ausgleich durch fremde Abnehmer fehlt, unwirtschaftlich arbeiten müssen. Daß in der Tat die Industrie vorwiegend dort Eigenanlagen errichtet, wo sie in hohem Umfang gleichmäßig ausgenutzt werden können, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Für sie ist noch zu berücksichtigen, daß die Reservehaltung der industriellen Eigenanlagen regelmäßig größer ist als die der öffentlichen Versorgungswerke, weil die Möglichkeit der Kupplung mit anderen Erzeugungsanlagen und dadurch der Ersparnis an Reserven in der Regel fehlt.

Die durchschnittliche Benutzungsdauer industrieller Eigenanlagen.

Gewerbegruppe	Zahl der Kraftanlagen	Erzeugungsfähigkeit in KW	Erzeugung 1929 in 1000 KW	Durchschnittl. Benutzungsdauer (abgerundet)
Bergbau	361	1 560 760	4 510 121	2 900
Eisenerzeugende Industrie	96	919 720	3 256 631	3 540
Eisen- u. metallverarbeit. Industrie	852	432 268	557 478	1 300
Chemie und metallurgische Industrie	263	833 912	3 275 858	3 930
Textilindustrie und Bekleidungs-gewerbe	1 249	361 809	579 431	1 600
Papierindustrie und Ver-vielfältigungsgewerbe	549	355 478	1 299 635	3 650
Nahrungs- und Genuss-mittelgewerbe	825	204 963	325 755	1 590
Sonstige	1 363	252 427	454 624	1 800
Insgesamt	5 612	4 921 337	14 269 353	2 900

Die Tendenz, nur dort Eigenanlagen zu errichten, wo die hohe Benutzungsdauer gewährleistet ist, wird verdeutlicht, wenn man die Zu- und Abgänge an installierter Leistung bei den Eigenanlagen der Industrie etwa seit dem Jahre 1927 bis zum Jahre 1929 mit der obigen Tabelle verbindet:

Die Zu- und Abgänge an Leistungsfähigkeit in den industriellen Eigenanlagen 1926—1929.

Gewerbegruppe	Zugang Abgang in KW		Zugang Abgang als Anteil der Leistungsfähigkeit 1926 (%)	
	Bergbau	146 146	—	11,1
Eisenerzeugende Industrie	119 765	—	14,9	—
Eisen- und metallverarb. Industrie	—	10 485	—	2,4
Chem. und metallurgische Industrie	85 873	—	11,5	—
Textilindustrie u. Bekleidungs-gewerbe	12 020	—	3,4	—
Papierindustrie u. Ver-vielfältigungsgewerbe	44 563	—	14,3	—
Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	30 815	—	17,7	—
Sonstige	—	21 947	—	17,2

Aus ihr ergibt sich, daß mit Ausnahme des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes die Leistungszugänge nahezu ausschließlich in den

Gewerben mit hoher Benutzungsdauer erfolgt sind. Die eigenartige Abweichung eines Gewerbes dürfte darauf zurückzuführen sein, daß in ihm sehr ungleichartige Betriebe zu einer Durchschnittszahl zusammengefaßt sind, so unter anderm Ölmühlen, Margarinefabriken, Zuckerrfabriken usw., die ihrer Struktur nach mehr der Zelluloseindustrie oder ähnlichen Industriezweigen gleichen, mit Fabriken, die ohne besonderen Wärmeverbrauch lediglich motorische Antriebskraft benötigen.

Bei einer Untersuchung der deutschen Elektrizitätsversorgung wird man zu dem Ergebnis kommen, daß verhältnismäßig mehr Industriewerke nach der Beschaffenheit ihres Strombedarfs befähigt sind, Eigenanlagen zu betreiben, als tatsächlich Eigenanlagen betrieben werden. Zu einem großen Teil ist es Kapitalmangel, der die Unternehmungen von der Errichtung eigener Erzeugungsanlagen abhält. Namentlich in einer Zeit, in der der allgemeine Kapitalbedarf der Industrie so groß ist, wie es in Deutschland in den Nachkriegsjahren zumeist der Fall war, und in der das Angebot an langfristigem Kapital verhältnismäßig klein, der Satz für langfristig geliehenes Kapital verhältnismäßig hoch ist, zeigt die Industrie wenig Neigung, Eigenanlagen zu errichten. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit des Elektrizitätsmonopols einerseits und Kapitalangebot und Kapitalzinsfuß andererseits.

In den Großstädten spielt noch ein zweiter Umstand eine nicht unerhebliche Rolle. Die beengte Bodengrundlage vieler industrieller Werke ist zu begrenzt, als daß sie in der Lage sind, in ihren bereits zusammengedrängten Anlagen Raum für die Errichtung von Kraftanlagen freizustellen. Sie sind also durch Raummangel vielfach gezwungen, auch dann ihren Strombedarf durch Einkauf zu decken, wenn er zu einem Preise erfolgen muß, der die eigenen Herstellungskosten des Stroms übertrifft. So dürfte bei der Durchsetzung des erhöhten Elektrizitätstarifs der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke gerade diese Frage für zahlreiche große Abnehmer Bedeutung besessen haben.

Vielfach erleichtert wird andererseits die Errichtung industrieller Eigenanlagen durch folgende Umstände: Häufig ist bei industriellen Werken, ähnlich wie bei der öffentlichen Versorgung, eine nicht unbeträchtliche Spannung zwischen Höchstbeanspruchung und durchschnittlicher Inanspruchnahme der Anlagen gegeben. Die Spitze kann täglich auftreten oder, z. B. bei gewissen Saisonbetrieben, eine saisonale Spitze sein, die nicht notwendig mit der Spitzenbeanspruchung der öffent-

lichen Elektrizitätseinrichtungen zeitlich zusammenfällt. Während die Jahresspitze öffentlicher Elektrizitätswerke um den 21. Dezember zu liegen pflegt, kann bei einem solchen Industrieunternehmen die stärkste Beschäftigung in den Juni fallen, also die Spitze in einem Monat liegen, der für das öffentliche Elektrizitätswerk ein Monat schlechter Ausnutzung ist. In derartigen Fällen sind daher die industriellen Werke in der Lage, ihren Spitzenbezug bei öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen, und zwar zumeist zu sehr günstigen Bedingungen, zu decken. Denn ihr Spitzenbedarf bedeutet für das öffentliche Unternehmen eine erfreuliche Verstärkung seiner Grundlast. Die industriellen Unternehmungen sind durch die Verbindung von Eigenerzeugung und öffentlichem Bezug für den Hauptteil ihres Stromverbrauches in der Lage, sich von den Lieferbedingungen des öffentlichen Werks zu befreien.

Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Eigenerzeugung mit der Abnahme von Strom bei öffentlichen Versorgungseinrichtungen kann im übrigen durch örtliche natürliche Gegebenheiten oder durch die Struktur des Industrieunternehmens, bei dem der Strombedarf auftritt, sehr erheblich ausgeweitet werden. Der verhältnismäßig seltene Fall ist der, in dem industrielle Unternehmungen an einer günstigen Wasserkraft gelegen und, mit dem Recht zu ihrer Ausnutzung ausgestattet, unter verhältnismäßig geringen Kosten eine Erzeugungsanlage betreiben. Weit größer an Umfang und Vielseitigkeit und daher von entsprechend höherer Bedeutung sind die Fälle, in denen die Gewinnung elektrischer Energie als eine Nebenprodukt erzeugung, durchgeführt mit geringen zusätzlichen Anlagen, zumeist unter der Verwertung von Abdampf, erfolgt. Vor allem Industriebetriebe, die für Koch- oder andere Erwärmungszwecke einen starken Dampfbedarf haben, also Färbereien, Zellulosefabriken, gewisse Nahrungsmittelbetriebe usw., haben derartige Erzeugungseinrichtungen und bilden daher auch in der früher gegebenen Tabelle einen wichtigen Teil der industriellen Eigenanlagen. Nach deutschen und französischen Berechnungen, die der Weltkraftkonferenz vom Jahre 1930 vorgelegen haben, betragen die zusätzlichen Kapitalinvestitionen eines Industriebetriebes, der Abdampf zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet, gegen 150 oder 160 RM. je installiertes KW. Die Installationskosten eines Elektrizitätswerkes belaufen sich dagegen auf gegen 300 RM. je KW (ohne Leitungsnetz!). Unterstellt man eine Nutzungsdauer von

2200 Stunden im Durchschnitt und einen Satz für Kapitaldienst und Abschreibungen von 15%, so ergibt sich für die Abdampfenergie je KWh ein Aufwand von rund 1 Rpf. In den erwähnten Berechnungen wurden die jährlichen Aufwendungen je KW, also einschließlich Böhne usw., mit 35 RM. beziffert; damit würden sich die Gesteungskosten der KWh bei 2200 Ausnutzungstunden auf 1,6 Rpf. belaufen. Alle diese Kostenbeträge liegen tatsächlich unter dem, was von öffentlichen Versorgerwerken als Mindestaufwendung für die Bereitstellung von Strom angesehen und berechnet werden muß.

Die Annahme, daß in der Praxis die Fähigkeit industrieller Unternehmungen, die die von ihnen benötigten Strommengen unter wirtschaftlichen Bedingungen selbst erzeugen, nicht regelmäßig dahin wirkt, daß diese Unternehmungen ihren Strombedarf durch Eigenanlagen decken, wird u. a. dadurch bestätigt, daß in den Nachkriegsjahren die in öffentlichen Versorgerwerke installierte Leistung weit stärker gestiegen ist wie die installierte Leistung der industriellen Eigenanlagen. Dabei ist die Stromabgabe an Kleinabnehmer erheblich weniger gewachsen als die Abgabe an Großabnehmer, unter denen die industriellen Abnehmer an erster Stelle stehen. Nach den Untersuchungsergebnissen des Enquete-Ausschusses ist bei Elektrizitätswerken, deren Stromabgabe rund 50% der gesamten öffentlichen Stromabgabe ausmacht, die Lichtstromabgabe seit 1913 etwa verdreifacht, während die Kraftstromabgabe sich mehr als versechsfacht hat. Die industriellen Unternehmungen, die unter wirtschaftlichen Bedingungen Eigenanlagen betreiben können, benutzen diese Fähigkeit, um von öffentlichen Versorgerwerken, die diese Abnehmer benötigen, um ihre Grundlast zu verstärken, entsprechende Preise zu erzwingen. Bei ihnen ist also ein Wettbewerb auf gleichsam gleicher Stufe möglich und gegeben.

Bereits aus den oben angegebenen variablen Grenzen wirtschaftlicher Eigenerzeugung geht hervor, daß eine generelle Entscheidung über die Grenzen des Wettbewerbs nicht ohne weiteres getroffen werden kann. Bei einem vorsichtigen Abwägen aller Bedingungen wird man unter der Voraussetzung, daß die Preispolitik des örtlichen Elektrizitätswerkes nicht vollkommen wirtschaftsfremd ist, zu dem Ergebnis kommen, daß eine Wirtschaftlichkeit der Eigenanlagen und entsprechend eine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit nur dort besteht, wo die durchschnittliche Benutzungsdauer der Anlagen über der durchschnittlichen Benutzungsdauer der konkurrierenden öffentlichen Ver-

sorgungseinrichtungen liegt. Diese durchschnittliche Benutzungsdauer war im Durchschnitt aller Elektrizitätswerke in Deutschland 1929 2200 Stunden. Es ist nun kennzeichnend, die durchschnittliche Benutzungsdauer festzustellen, mit der die Kleinabnehmer ihre Abnahmefähigkeit, der eine annäherungsweise Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerks gegenüberstehen muß (ermäßigt durch den Gleichzeitigkeitskoeffizienten), ausnutzen. Sie betrug 1929 bei vorwiegend landwirtschaftlichen Kleinabnehmern durchschnittlich 166 KWh, in vorwiegend nicht landwirtschaftlichen Bezirken war die durchschnittliche Benutzungsdauer der Kleinabnehmer 368 KWh. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß bei den landwirtschaftlichen Bezirken ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen Spitze und Grundlast zu bestehen pflegt. Aus den Zahlen wird deutlich, daß beide Abnehmerkategorien, soweit sie Elektrizität beziehen wollen oder müssen, nicht in der Lage sind, der Preispolitik der Elektrizitätswerke in einem starken Maße auszuweichen, es sei denn, daß sie sich auf andere Kraft-, Licht- oder Wärmequellen umstellen.

Sinsichtlich dieser Umstellungsmöglichkeit sind folgende Grenzen gegeben:

1. Es gibt die Möglichkeit, auf elektrisches Licht und die Verwendung der Elektrizität im Haushalt überhaupt zu verzichten. Der bäuerliche Haushalt z. B., der sich der Petroleumlampe und des Herdfeuers bedient, steht außerhalb der Erörterung, zumal bei ihm vielfach außerwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sind.
2. Im übrigen hat dort, wo die Elektrizitätsanwendung objektiv möglich ist, insofern als Erzeugerwerke und Zuleitungsanlagen bestehen, die Elektrizität als Lichtquelle die Gasbeleuchtung und übrigen Lichtquellen zurückgedrängt oder verdrängt. Dabei sind die Inponderabilien: Bequemlichkeit, Geruchlosigkeit der Elektrizitätsbeleuchtung u. a. m. so wichtig, daß sie in den meisten Fällen die reine Preisüberlegung vollkommen unterdrücken.
3. Als Wärmequelle ist in Deutschland und den meisten Ländern Elektrizität gegenüber Gas oder anderen Wärmequellen nicht wettbewerbsfähig. Hier steht, von Ausnahmefällen abgesehen, das geringe Wärmeäquivalent der Elektrizität (1 KWh = 860 WE) der Entwiclung entgegen. Der durchschnittliche Wärmewert des Kubikmeters Gas ist auf 4300 WE normalisiert. Es sind daher bei Vernachlässigung der Wärmeverluste zur Erreichung einer Wärme-

menge, die 1 cbm Gas liefert, 5 KWh erforderlich. Danach müßte, da nach den Feststellungen des Enquete-Ausschusses die durchschnittliche Höhe des Gaspreises je cbm 15,43 Rpfr. ist, der Elektrizitätspreis je KWh 3,1 Rpfr. betragen. Der Enquete-Ausschuß führt dazu aus: „In der Tat erscheine die Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizität, namentlich wegen ihrer allgemeinen Verwendungsbedingungen und der weit höheren Ausnutzung der Wärmeeinheiten, beträchtlich größer und auch noch bei einem Preise von 7 oder 8 Rpfr. gegeben. Auch zu diesem Preise kann in Deutschland Strom für den Kleinverbrauch nur in seltenen Fällen abgegeben werden und lediglich bei der Abnahme in gewissen Stunden schlechter Ausnutzung der Werke. Auch dann bildet die notwendige Beschaffung und Unterhaltung der geeigneten Geräte sowie die Verzinsung und Tilgung des in ihnen investierten Anschaffungspreises noch eine schwere Belastung für die Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizität.“ Dabei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß die Entwicklung der modernen Gasgewinnung auch eine erhebliche Verbesserung der Gewinnungsmethoden und eine entsprechend größere Befähigung der Gaswerke zum Wettbewerb ermöglicht hat.

Was endlich die Konkurrenz motorischer Energien anbelangt, führt der Enquete-Ausschuß hierzu aus: „Es sind häufig gegenüber dem Preis allgemeinere Rücksichten (z. B. auf größere Reinlichkeit oder leichtere Handhabung), aus denen vor anderen Energiequellen die Elektrizität bevorzugt wird. Insofern wird die reine Kostenrechnung des Abnehmers durch die einer rechnerischen Erfassung entzogenen Begleitumstände modifiziert und die Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizität erweitert. Die Sachverständigen haben ausgeführt, aus dem Zusammenwirken von Kostenkalkulation und Bewertung der Nebenbedingungen habe sich ein bestimmtes Wettbewerbsverhältnis zwischen Elektrizität und den übrigen Energiequellen, vor allem Gas, ergeben. Danach sei anzunehmen, daß die Elektrizität in der Lichtwirtschaft allgemein, in der Kraftversorgung überwiegend die Nachfrage an sich ziehe. Hierin sei auch nach ihrer Auffassung, die mit den Untersuchungsergebnissen des Ausschusses auf dem Gebiete der Gaswirtschaft übereinstimmt, durch eine allmähliche Entwicklung der Gasfernversorgung keine Änderung zu erwarten. Nur in einzelnen Bezirken, so an den

⁹ Ebenda S. 51.

Standorten der Hüttenindustrie, wo sehr große Gasmengen unter besonders günstigen Bedingungen verfügbar sind, werde Gas seine Stellung in der Kraftversorgung behaupten oder erweitern⁹.“ Bei der Verwendung von Motoren in der Landwirtschaft ist ebenfalls die durchschnittliche Benutzungsdauer für die Bestimmung der Konkurrenzgrenze maßgeblich, daneben der Treibstoffpreis und die Möglichkeit der Verwendung, die einerseits für die Elektrizität, andererseits für Motore besteht, und die jeweils von der Struktur des betreffenden Betriebes abhängt.

Um das Maß zu erfassen, in dem von öffentlichen Elektrizitätswerken Strom an Verbraucher nach den generellen Lieferbedingungen der Werke abgegeben wird, wobei ihre Monopolstellung am stärksten zum Ausdruck kommt, hat der Enquete-Ausschuß umfangreiche Berechnungen angestellt. Danach entfällt von dem Gesamtabsatz auf den Absatz nach generellem Tarif ein Anteil von etwa 25—30%. Diese Strommengen gehen vor allem an Kleinverbraucher in städtischen und ländlichen Bezirken. Gemessen an der Zahl der nach Sondervertrag belieferten Abnehmer, bei denen nach langer Verhandlung der Preis jeweils individuell festgelegt wird, ist die Zahl der tariflichen Bezueher unverhältnismäßig hoch, ihre Bezüge sind äußerst zersplittert, an Dauer und sonstigen Umständen ungleich und auch bei dem einzelnen Bezueher in der Regel ungleichmäßig. Die Bezugsbedingungen kommen allerdings unter Ausschluß des Wettbewerbs durch einseitige Bestimmung des Lieferwerks zustande.

Das Eigentümliche bei der Stromabgabe an die landwirtschaftlichen oder auch städtischen Kleinverbraucher ist, daß diese Verbraucher, die auf das Elektrizitätswerk angewiesen sind, in sehr vielen Fällen nicht den Preis bezahlen können, der entstehen würde, wenn er allein auf der Grundlage der Kosten kalkuliert würde, die sie dem Werk bereiten. Hier tritt einer der wichtigsten Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit der Elektrizitätswerke gegenüber dem Großabnehmer auf, nämlich der dauernde Preisausgleich, der im Rahmen der öffentlichen Versorgerwerke vollzogen wird, und bei dem ein Teil der Produktions- und Verteilungskosten der Stromversorgung der Kleinverbraucher von den Großverbrauchern getragen werden muß. über diesen inneren Lastenausgleich der Elektrizitätswirtschaft ist noch später zu sprechen.

⁹ Ebenda S. 50 ff.

Ein völlig anderer Wettbewerb besteht zwischen den großen Erzeugerwerken um die einzelnen Versorgungsgebiete. Für diesen Wettbewerb gibt es keine Norm, denn das einzelne Erzeugerwerk, das in den Konkurrenzkampf um die Versorgung eines Bezirks eintritt, wird seine Angebote danach festlegen, welche Rentabilität es für sein Unternehmen von der Übernahme eines Versorgungsbezirks bestimmter Struktur erwarten darf. Hierzu kann nur festgestellt werden, daß ein solcher Wettbewerb vor allem dort besteht, wo selbständige kleine öffentliche Versorgerwerke innerhalb des Versorgungsbezirkes einer Überlandzentrale bisher fortgeführt und allmählich auf die Überlandzentrale überführt werden; die Wettbewerbslage entspricht etwa der zwischen industriellen Eigenanlagen und öffentlicher Versorgung. Andere Wettbewerbsgebiete sind die am Rande großer Versorgungsgebiete gelegenen isolierten Versorgungsbezirke örtlicher Erzeugerwerke, um die dann die großen Werke konkurrieren. In den letzten Jahren haben diese Konkurrenzkämpfe, die um ungleich große Gebiete und zum Teil mit sehr großer Intensität geführt worden sind, in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine sehr erhebliche Bedeutung besessen.

Der Elektrizitätspreis.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich bereits die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden großen Abnehmerkategorien der öffentlichen Elektrizitätsversorgung: Die große Menge der Stromabgabe geht an einen kleinen Kreis von Abnehmern, die an sich in der Lage sind, ihren Strombedarf aus eigener Erzeugung zu befriedigen, ein verhältnismäßig kleiner Teil der Stromabgabe an einen weit ausgedehnten und sehr unterschiedlichen Abnehmerkreis; soweit seine Mitglieder Strom verbrauchen wollen, müssen sie ihn gemäß den Bedingungen öffentlicher Versorgerwerke beziehen. Der Strompreis der Großabnehmer ist in der Regel das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung zwischen der Seite des Angebots und der Seite der Nachfrage; er wird bestimmt durch die Macht, die jede der beteiligten Seiten hat oder die bei ihr vermutet wird, und ist jeder generalisierenden Betrachtung entzogen. Es versteht sich von selbst, daß der Preis, den ein chemisches Unternehmen bezahlt, das die ihm verfügbare Leistungsfähigkeit etwa 7000 Stunden durchschnittlich ausnützt, und der Elektrizitätspreis für eine Maschinenbauanstalt von etwa 2000 Stunden durchschnittlicher

Anspruchnahme der ihr zur Verfügung gestellten Leistungsfähigkeit nicht bedingungslos vergleichbar sind. Wenn in der Öffentlichkeit über den Preis von Elektrizitätswerken und im besonderen über den Monopolpreis der Elektrizitätswerke gesprochen worden ist, so hat sich, mit Ausnahme gewisser Sonderfälle, die Erörterung regelmäßig auf die sogenannten Tarifpreise, d. h. auf die generelle Preisfestsetzung der öffentlichen Elektrizitätswerke für die kleineren und mittleren Verbraucher bezogen.

Jeder Versuch, die Höhe und Berechtigung der Tarifpreise in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung — etwa für Deutschland — zu prüfen, führt binnen kurzem zu dem Ergebnis, daß auch hinsichtlich dieser Preise eine allgemeinere Feststellung in der Regel nur mit stärksten Vorbehalten möglich ist. Der Enquete-Ausschuß erklärt dazu, „daß jede Errechnung eines durchschnittlichen Tarifpreises lediglich den allgemeinen Preisrahmen aufzuzeigen vermag, über die Angemessenheit jedoch allgemein wie für den Einzelfall kein Urteil begründet“. Es gibt in Deutschland mehrere Tausend Elektrizitätstarife und entsprechend viele Elektrizitätspreise. Den Grund für diese Vielfältigkeit bilden die unterschiedlichen Kostenvoraussetzungen für die Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, zu einem Teil aber die geringe Geneigtheit der öffentlichen Versorgungswerke, sich über eine einheitlichere Gestaltung ihrer Tarife zu verständigen.

Über die Kosten der Elektrizitätswirtschaft hat der Enquete-Ausschuß festgestellt, daß sie von Werk zu Werk völlig verschieden sind, und daß „die Abweichungen einen Umfang erreichen, bei dem ein Vergleich zwischen den Werken nur mit solchen Vorbehalten möglich ist, daß sie den Wert eines derartigen Vergleichs nahezu aufheben“. Dabei mußte dem Enquete-Ausschuß bei der Umstrittenheit der Elektrizitätspreise außerordentlich daran gelegen sein, über die Kosten der deutschen Elektrizitätsversorgung ein eindeutiges Bild zu gewinnen. „Die laufenden Betriebskosten bei der Erzeugung und Verteilung hängen von dem Alter und technischen Stand der Anlagen, dem Standort des einzelnen Erzeugerwerks zu den Brennstoffvorkommen, die es versorgen, und von zahlreichen anderen Umständen ab: von den geographischen und sonstigen natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsdichte und der sozialen und ökonomischen Struktur des jeweiligen Versorgungsgebiets werden andererseits die Aufwendungen für Anlagen bestimmt; denn je nach diesen Gegebenheiten ist, gemessen an der Abnahmefähig-

keit aller Anschlüsse (Gesamtanschlußwert), der Umfang des Verteilungsnetzes völlig verschieden. Endlich bewirkt die Kupplung der Werke, also ihre Handelsverflechtung durch Strombezug und Stromaustausch, daß die Kosten des einen Werkes durch die Kosten des anderen Werkes ergänzt werden, wobei die sonst übliche Trennung der Produktions- und Verteilungsstufen (Handelsstufen) aufgehoben ist¹⁰."

Um seine Ausführungen zu ergänzen, gibt der Enquete-Ausschuß ein Beispiel, das wegen seiner Fähigkeit, die verschiedenartige Kostenstruktur aufzuzeigen, hier wiederholt sei. Die durchschnittliche Benutzungsdauer aller öffentlichen Versorgungsanlagen im deutschen Reichsgebiet betrug 1928: 2246 Stunden. Bei der Annahme eines durchschnittlichen Wiederbeschaffungswertes von Erzeugungs- und Verteilungsanlagen im Betrage von 1000 RM. und eines Durchschnittszinses für Abschreibungen und Kapitaldienst von 14% ergibt sich also ein jährlicher Aufwand je KW von 140 RM. an Abschreibungen und Kapitaldienst, je erzeugte KWh von 6,2 Rpf. In dem gleichen Jahre war die höchste durchschnittliche Benutzungsdauer in der Provinz Sachsen 3630 Benutzungsstunden, in der Provinz Schleswig-Holstein 1380 Benutzungsstunden. In der Provinz Sachsen würde sich der durchschnittliche Aufwand für Abschreibungen und Kapitaldienst je erzeugte KWh auf 3,9 Rpf., also auf wenig über die Hälfte der Reichsziffer, in der Provinz Schleswig-Holstein auf 10,2 Rpf., also auf rund 40% über der Reichsziffer, belaufen und beinahe das Dreifache der Provinz Sachsen erreichen.

Neben Abschreibungen und Kapitaldienst sind die wichtigsten Aufwendungen Brennstoffkosten, Löhne und sonstige laufende Betriebskosten, Verwaltungskosten. Gerade hinsichtlich der Verwaltungskosten ist es wichtig, hervorzuheben, daß auch hier je nach der Struktur der Versorgungsgebiete sehr erhebliche Unterschiede bestehen. Ein Versorgungsgebiet mit wenigen, aber verhältnismäßig großen Abnehmern verursacht einen weit geringeren Verwaltungsaufwand als ein Versorgungsgebiet, dessen tariflicher Abnehmerkreis außerordentlich zersplittert, organisatorisch nicht zusammengefaßt und daher für Kontrolle und Inkasso mit umfangreichen Leistungen des Versorgungswerks verknüpft ist.

Ein erheblicher Teil der Elektrizitätswerke hat nun versucht, bei seiner Stromabgabe nach Tarif den Preisaufbau in stärkster Überein-

¹⁰ Ebenda S. 72.

stimmung mit dem Kostenaufbau der Werke zu bringen. (In den Verträgen mit Großabnehmern ist dieser Preisaufbau schon lange angewendet worden.) Während nämlich ursprünglich die Tarifpreisberechnung der Elektrizitätswerke in der Regel einen reinen Mengenpreis vorsah, also einen Betrag von x Rp. je abgegebene KWh, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt die KWh abgenommen wurde und welches die durchschnittliche Inanspruchnahme der für den betreffenden Abnehmer bereitgehaltenen Leistungsfähigkeit war, ist der Hauptteil der Elektrizitätswerke nunmehr dazu übergegangen, wie in den Kosten, so auch im Preis einen fixen und einen variablen Bestandteil zu unterscheiden. Der sogenannte Grundgebührentarif stellt je KW Anschlußwert, d. h. Abnahmefähigkeit des Verbrauchers, einen bestimmten Betrag in Rechnung und überläßt es dem Verbraucher, durch eine entsprechende Ausnutzung seiner Verbrauchsanlagen den auf die einzelne verbrauchte KWh entfallenden Anteil an der Grundgebühr zu ermäßigen. Daneben wird eine Arbeitsgebühr je KWh berechnet, die dem variablen Kostenanteil der Versorgungswerke entspricht. Mit dieser Tarifform, die vermeidet, den Preis insgesamt als einen starren Betrag je KWh festzulegen, ist einer der wichtigsten Faktoren für die außerordentliche Zersplitterung der deutschen Elektrizitätstarife unwirksam und in gewissem Umfange ein einheitlicher Elektrizitätstarif möglich geworden. Es muß aber ausdrücklich betont werden, daß die Ermöglichung einer einheitlichen Tarifform nicht die Ermöglichung eines einheitlichen Tarifpreises bedeuten kann, daß ferner aus der unterschiedlichen Höhe der Tarifpreise nicht geschlossen werden darf, daß etwa in Bezirken mit höherem Preise lediglich die Monopolgewalt des Elektrizitätswerks die Preishöhe bewirke, während in Bezirken mit niedrigerem Preise die Werke auf eine restlose Ausnutzung ihrer Monopolstellung verzichteten. Wenn auch die Ausschließlichkeit ihres Versorgungsrechts nicht völlig bedeutungslos für die Preishöhe der Elektrizitätswerke ist, so ist doch im besonderen die unterschiedliche Preishöhe auf die unterschiedliche Struktur der Versorgungsbezirke und den notwendigen Lastenausgleich zurückzuführen.

Es genügt, in diesem Zusammenhang folgende Berechnung anzugeben, die ebenfalls auf den Untersuchungsergebnissen des Enquete-Ausschusses beruht:

Bei der großen Zahl der Versorgungsbezirke war die durchschnittliche Inanspruchnahme eines KW Anschlußwert durch den Kleinver-

brauch rund 400 Stunden. Zugleich konnte ermittelt werden, daß die Werke in Ausnutzung des Gleichzeitigkeitsfaktors im Durchschnitt je 2 KW Anschlußwert 1 KW Leistungsfähigkeit in Anlagen installiert haben. Bei dem niedrigen Satz von Kapitaldienst und Abschreibungen von 13% ergab sich je nutzbar abgegebene KWh bei Kleinverbrauch (vorwiegend ohne Landwirtschaft) ein Aufwand von 16,6 Mpf., bei Kleinverbrauch (vorwiegend Landwirtschaft) von 32,2 Mpf. allein für Abschreibungen und Kapitaldienst. Zu diesem Betrag treten nun in besonderem Umfang die Kosten hinzu, die für Zählerkontrolle, Instandhaltung und Instandhaltung der Verteilungsanlagen entstehen, nach Angabe der Sachverständigen vor dem Ausschuß allein 8—10 Mpf. und darüber an Verwaltungskosten; endlich sind die Leitungsverluste bei der Abgabe im Niederspannungsnetz, wie sie an den Kleinverbrauch erfolgen muß, erheblich höher als die durchschnittlichen Leitungsverluste; so wurden Stromverluste von 25 und mehr Prozent festgestellt. Hieraus wird ohne weiteres deutlich, daß eine rein rechnerische Feststellung der Kosten als Unterlage der Preise zu Ergebnissen führen würde, bei denen einem großen Teil des Kleinverbrauchs die Möglichkeit des Strombezugs völlig genommen wäre. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die angegebene durchschnittliche Inanspruchnahme naturgemäß bei einer sehr großen Zahl kleinster Abnehmer auch nicht annähernd erreicht wird, bei denen sich der Preis der nutzbar abgegebenen KWh auf weit über 1 RM. erhöhen würde.

Wenn man diese der Elektrizitätswirtschaft eigentümlichen Bestimmungsgründe ihres Preises berücksichtigt, so ergibt sich ohne weiteres, daß einer Preisbemessung, die auch den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Versorgungsbezirks Rechnung trägt, in diesem Wirtschaftszweige besondere Bedeutung zukommt. Um so mehr ist es bedauerlich, daß eine Vielzahl von Werken ihre Tarife isoliert und unter besonderer Berücksichtigung aller möglichen Umstände (Sondertarif für Hochstrom, Strom in Stunden bestimmter Abnahme usw.), häufig nach dem gefühlsmäßigen und nicht erfahrenen Urteil des betreffenden Werksleiters festsetzen, soweit nicht die Tarife durch kommunale Körperschaften beschlossen werden, wobei naturgemäß leicht allgemeine politische Erwägungen oder finanzpolitische Rücksichten der betreffenden Kommunen für die Preisbemessung eine maßgebliche Rolle spielen.

Es ist gerade in diesem Zusammenhang erforderlich, auf die Frage der sogenannten Finanzzuschlüsse der Kommunen einzugehen, die im

Elektrizitätspreis erhoben werden. Unter Finanzzuschlägen sind diejenigen Beträge zu verstehen, die von den Versorgungswerken, die nicht als kommunale Regiebetriebe geführt werden, zum Entgelt der Konzeption abzuliefern sind. Sie können also nicht dem Kapitaldienst der Unternehmungen gleichgestellt werden, da ihnen zumeist keine Kapitalleistungen gegenüberstehen, sind aber in vielen Fällen auf das engste mit dem Kapitaldienst verknüpft, weil bei den Werken, die in kommunalem Eigentum als Regiebetriebe geführt werden, der Preisbemessung Erträge zugrunde gelegt werden, die außer der Verzinsung des Kapitals Zuschläge einschließen, die in ihrer Wirkung den Finanzzuschlägen gleich stehen. Von den Leitern öffentlicher Elektrizitätswerke selbst werden gegen diese Finanzzuschläge die schärfsten Einwendungen geltend gemacht: sie störten den rationalen Aufbau des Elektrizitätspreises, bewirkten eine unsachgemäße Verteuerung des elektrischen Stroms und schreckten dadurch eine große Zahl von Verbrauchern ab, ihren Strombezug zu erhöhen und so die Leistungsfähigkeit der Lieferwerke besser auszunutzen. Das wiederum wirke dahin, daß der Preis erhöht werden müsse, wodurch die erste ungünstige Wirkung des Finanzzuschlags verstärkt werde.

Es ist bedauerlich, daß aus den veröffentlichten Zahlen kein klares Bild über die Höhe der Finanzzuschläge gewonnen werden kann. Der Enquete-Ausschuß hat zwar festgestellt, daß in dem Etatsjahr 1927/28 etwa 240 Mill. RM. in der Statistik über die Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs als Teil der Deckungsmittel ausgewiesen werden, die Reich, Länder und Gemeinden aus den von ihnen betriebenen Elektrizitätswerken, deren gesamte Leistungsfähigkeit etwa $3\frac{1}{2}$ Mill. KW betrug, bezogen haben. Es können aber aus diesen Zahlen nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Höhe und Bedeutung der Finanzzuschläge gezogen werden, weil der restliche Zinsendienst der beteiligten Elektrizitätswerke für eigenes und angeliehenes Kapital nicht erfaßt ist, weil außerdem bei den Investitionsbeträgen die nicht in Anlagen gekleideten Kapitalmengen fehlen. Im übrigen kann die Höhe des Finanzzuschlags nicht generalisierend beurteilt werden, da in den einzelnen deutschen Gebietsteilen und Kommunen hier erhebliche Unterschiede bestehen. Zudem wird häufig bei der Erörterung des Finanzzuschlags nicht sorgfältig zwischen den Einnahmen der Kommunen unterschieden, die nur die Kapitaldienstleistung der Werke für die von den Gemeinden investierten Kapitalmengen darstellen, und den eigentlichen Finanzzu-

schlägen, die als Steuer den Elektrizitätsverbrauch zusätzlich belasten. Als Beispiel sei angeführt, daß in dem Versorgungsbezirk des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks im Jahre 1929 der Tarifpreis der KWh 33 Rpf. betrug, wobei die Gemeinden berechtigt waren, einen Finanzzuschlag zu erheben, der von dem Werk für sie eingezogen wurde und sich 1929 auf ungefähr 5 Rpf. belief. Im Jahre 1928 betrug die Verzinsung des von der Stadt Berlin in den Städtischen Elektrizitätswerken investierten Kapitals mindestens 12%. Dabei bleiben die zusätzlichen Leistungen (die nicht bar an die Stadtkasse abgeführt wurden) unberücksichtigt. Der dargestellte Finanzzuschlag im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes bedeutet eine Belastung des Elektrizitätspreises von etwa 15%. Bei den Berliner Städtischen Elektrizitätswerken haben nach den anlässlich der gegenwärtigen Umgestaltung der Werke gemachten Veröffentlichungen die an die Stadt abgeführten Mittel den Elektrizitätspreis offenbar um mehr als 20% belastet. Dem würde es auch entsprechen, daß nach dem notariellen Angebot des Bankenkonfunktums bei den schwebenden Verhandlungen zur Umwandlung der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke, für die ein bilanzmäßiges Eigenkapital von 240 Mill. RM. vorgesehen ist, die nach der Ausschüttung einer insgesamt zehnprozentigen Dividende zu zahlende Konzessionsabgabe 22,4 Mill. RM. beträgt. Die Wirksamkeit des Finanzzuschlags, gleichgültig, wie hoch er im einzelnen bemessen wird oder — bei Regiebetrieben — welchen Ertrag die Gemeinde mit Rücksicht auf ihren Kassenbedarf aus der Verteilung elektrischer Energie erwirtschaftet, muß es sein, die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft zu hemmen. Bereits im Lichtverbrauch wird sich die Erhöhung des Elektrizitätspreises dahin auswirken, stärker noch belastet sie die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die dem Versorgungsmonopol keinen Widerstand zu leisten vermögen. Diese kleinen und mittleren Gewerbetreibenden werden um so mehr benachteiligt, als die Großabnehmer dank ihrer Fähigkeit zur Eigenerzeugung sich in ihren Verträgen häufig der Belastung durch Finanzzuschläge entziehen. In der Praxis ist andererseits zu berücksichtigen, daß die Finanzzuschläge eine Konsumsteuer darstellen, die zwar am stärksten den kleinen und mittleren Verbrauch unmittelbar belastet, die aber nur bei einer Änderung des Finanzausgleichs geändert werden kann, wenn nicht zahlreichen Kommunen schwere Störungen des Haushalts entstehen sollen.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gesagten das Folgende:

Die Elektrizitätswirtschaft wird in ihrer Gesamtstruktur durch technisch-organisatorische Bedingungen bestimmt, gemäß denen auch jeweils der rechtliche Aufbau gewandelt werden muß. Diese technischen Organisationsbedingungen wirken sich im Kostenaufbau der Elektrizitätswirtschaft aus und finden heute überwiegend auch im Preisaufbau ihren Ausdruck. Von Kartellen im üblichen Sinne kann in der Elektrizitätswirtschaft nicht gesprochen werden; dagegen haben die Elektrizitätsversorgungswerke, jedoch nur gegenüber einem bestimmten Abnehmerkreis, ein gebietlich begrenztes Monopol. Bei dem überwiegenden Teil des abgegebenen Stroms ist diese Monopolstellung der öffentlichen Versorgungswerke, soweit überhaupt vorhanden, stark eingengt. Lediglich bei der Stromabgabe an kleine und mittlere Abnehmer oktroyieren sie die Bezugsbedingungen unbedingt. Gerade hier aber ist im allgemeinen den Werken die besondere Aufgabe gestellt, durch einen sinnvollen Preisausgleich den kleinen und mittleren Verbrauch erst zum Strombezug zu befähigen. Diese Aufgaben der Preispolitik öffentlicher Elektrizitätswerke werden in Einzelfällen von den Leitungen der Werke, in anderen Einzelfällen von den öffentlichen Körperschaften verkannt, die Eigentümer der Werke sind. Diese Einzelfälle dürfen nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Eine Untersuchung des Finanzzuschlags z. B. führt zu dem Ergebnis, daß er allein und unbedingt nicht als ein Beweis für eine unsachgemäße Preispolitik öffentlicher Elektrizitätsversorgungswerke angesprochen werden kann, sondern von Fall zu Fall nach den für die einzelnen Gebiete bestehenden Ergebnissen geprüft werden muß.

Möglichkeiten und Bedeutung einer Preiskontrolle.

Bei den Angriffen, die in den letzten Jahren wiederholt „gegen die Monopolpreispolitik“ der öffentlichen Elektrizitätsversorgung geführt worden sind, haben die Kritiker sehr verschiedenartige Interessen vertreten. Ein verhältnismäßig kleiner Teil der Urteile, die über den Elektrizitätspreis abgegeben worden sind, war allein von der Rücksicht geleitet, die Tarifpreise der Elektrizitätswerke (die nicht wie der Preis zahlreicher anderer Gebiete das natürliche Ergebnis von Angebot und Nachfrage sind) so zu bemessen und zu regeln, daß nach Möglichkeit in gleicher Weise den Interessen der Werke wie der Verbraucher

Rechnung getragen wird. Bei dem sehr erheblichen Teil gerade der scharf vorgetragenen Auffassungen handelte es sich um Stellungnahmen, die von einem engeren Interesse beeinflusst waren. So sind u. a. immer wieder Klagen geäußert worden von den Vertretern kleiner Abnehmerkreise, die in der Regel nur aus Kleinstverbrauchern gebildet waren. Der Angriff dieser Kreise könnte bei sorgfältigerer Untersuchung sich nicht gegen die Tarifpolitik der Werke in ihrer Gesamtheit, sondern höchstens gegen den Lastenausgleich richten, der von den Werken als der geeignetste angesehen wurde. Denn in vielen Fällen wäre es den Werken gerade hier leicht gewesen, darüber den Nachweis zu erbringen, daß der Preis, den die opponierenden Kleinabnehmer zu bezahlen hatten, nicht unerheblich unter dem Aufwand lag, den ihre Stromversorgung verursachte. In anderen Fällen ist die Beweisführung für die ungeeignete Preispolitik der Werke, soweit Unterlagen gegeben wurden, dadurch erfolgt, daß Einzelfälle angeführt, zur Beseitigung dieser Einzelfälle aber die Einrichtung von Kontrollstellen verlangt wurde, durch die der Gesamtbereich der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in Deutschland hinsichtlich seines Preisgebarens geprüft werden sollte. In der Erörterung über diese Frage im Streit der Parteien haben zwei Hinweise eine bedeutsame Rolle gespielt: die deutschen gesetzlichen Grundlagen, mit deren Hilfe das Preisgebaren öffentlicher Elektrizitätswerke zeitweilig beeinflusst worden ist oder werden sollte, und die Kontrolleinrichtungen, die in anderen Ländern geschaffen worden sind.

Bei den deutschen Rechtsgrundlagen handelt es sich um die Verordnung vom Februar 1919, die eine Wandlung langfristiger Verträge durch ein von beiden Parteien (Lieferwerk und Abnehmer) beantragbares Schiedsgericht ermöglicht. Diese Verhandlung war unter den Inflationsverhältnissen von großer Bedeutung, weil nur mit ihrer Hilfe den starken Wandlungen dieser Jahre Rechnung getragen werden konnte. In den letzten Jahren hat sie ihre Bedeutung allmählich verloren, zumal auch ihre Wirkungskraft auf die vor 1919 abgeschlossenen Verträge beschränkt ist. Von seiten der Elektrizitätsabnehmer ist wiederholt das Verlangen gestellt worden, diese Verordnung durch eine gesetzliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft zu ersetzen. Die Vorschläge lauten dahin, daß den Landgerichten ein besonderer Senat für Streitfragen der Elektrizitätswirtschaft anzugliedern sei. Der Senat habe zu entscheiden, wie bei Änderungen der Wirtschaftslage, unter der lang-

fristige Elektrizitäts-Lieferungsverträge abgeschlossen worden sind, die Verträge gewandelt werden müssen, darüber hinaus habe er in allen den Fällen, in denen bei Ablauf eines langfristigen Lieferungsvertrages oder vor Abschluß eines solchen zwischen Lieferwerk und Abnehmer oder demjenigen, der Abnehmer zu werden wünscht, über Preis und Lieferbedingungen eine Verständigung nicht erzielt werden kann, eine Entscheidung zu treffen, deren Zwang das Lieferwerk unterworfen ist. Begründet wird die Forderung damit, daß der Monopolstellung der Werke ein Zwang zur Belieferung ihrer Abnehmer, und zwar unter billigen Bedingungen, gegenüberstehen müsse.

Dieser Stellungnahme gegenüber ist zunächst festzuhalten, daß praktisch in den meisten Verträgen, die für längere Zeitdauer das Verhältnis zwischen Lieferwerk und Großabnehmer regeln, eine Schiedsgerichts-klausel enthalten ist; sie setzt aber regelmäßig bestimmte Tatbestände voraus, die erfüllt sein müssen, wenn das Schiedsgericht zur Wandlung des Vertrages angerufen werden kann. Die gewünschte Verallgemeinerung des Schiedsgerichtes oder der Wandlungsfähigkeit der Verträge müßte für die Elektrizitätswirtschaft eine starke Rechtsunsicherheit zur Folge haben mit der Wirkung, daß die Elektrizitätswerke weder in der Lage noch gewillt wären, ihrerseits langfristige Verpflichtungen, etwa in Form von Kapitalanleihe, zu übernehmen. Stärkste Störungen der Elektrizitätswirtschaft wären so unvermeidlich. Im übrigen ist in den meisten Konzessionsverträgen eine Verpflichtung der Werke zur Lieferung enthalten, soweit die Abnehmer bereit sind, sich den allgemeinen Lieferungsbedingungen zu unterwerfen; auch ergibt sich aus der bisherigen Judikatur eine weitgehende Lieferpflicht der Werke, die allen billigen Erfordernissen genügen dürfte und zusätzliche Rechtsmittel erübrigt, zumal in Anbetracht der dargestellten technisch-organisatorischen Bedingungen der Elektrizitätswirtschaft schwerlich durch gerichtliches Urteil die Preise und Lieferungsbedingungen der Elektrizitätswerke zutreffend festgelegt werden können.

Ein anderes Rechtsmittel zur Beeinflussung der Elektrizitätswirtschaft wird in der Sozialisierungs-gesetzgebung des Jahres 1919 gesehen, in der grundsätzlich die gemeinwirtschaftliche Verwaltung der Elektrizitätswirtschaft ähnlich der Kohlewirtschaft vorgeesehen ist. Nahezu sämtliche an der Elektrizitätswirtschaft beteiligten Preise einschließlich der an ihr beteiligten öffentlichen Stellen haben in den

letzten Jahren sich gegen eine derartige gesetzliche Beeinflussung der Elektrizitätswirtschaft wie überhaupt gegen gesetzliche Eingriffe in dieses Wirtschaftsgebiet ausgesprochen. Sie haben auf die starke Entwicklung zu höherer Wirtschaftlichkeit hingewiesen, die in diesem Wirtschaftszweig während der letzten Jahre statthatte und die nach ihrer Auffassung durch gesetzlichen Eingriff mindest nicht gefördert wird. Sie haben weiter angeführt, daß in Deutschland die Elektrizitätswirtschaft in einem sehr starken Ausmaß dadurch bereits öffentlicher Kontrolle unterworfen ist, daß der weit überwiegende Teil aller Werke, die öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben, ganz oder teilweise in öffentlicher Hand sind. Im Jahre 1928 sind 56,6% der Gesamtenergieerzeugung von Werken in öffentlicher Hand und 28,8% von gemischt-wirtschaftlichen Werken erzeugt worden. Von der Gesamtleistungsfähigkeit entfielen in diesem Jahre 13,8% auf private Werke.

Die Hinweise auf die Kontrolleinrichtungen anderer Länder beziehen sich vor allem auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien. Die Kontrolleinrichtungen beider Länder sind durchaus unterschiedlich. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Einrichtungen vor allem darauf abgestellt, die Tarifypreise der öffentlichen Elektrizitätswerke zu kontrollieren und zu regeln. Das wird mit Hilfe von Kommissionen erzielt, die in den einzelnen Versorgungsgebieten gleichsam als Schiedsrichter weitgehende Befugnis besitzen, und denen zur Durchführung ihrer Aufgaben auch Einfluß auf die Dividendenpolitik der Werke, ihre Finanzierung und gesamte Betriebsführung zugesichert ist. Nennenswerte Schwierigkeiten haben sich anscheinend in den Vereinigten Staaten von Amerika dabei nicht ergeben. Die englischen Kontrolleinrichtungen haben die umfangreiche Aufgabe, einen einheitlich für die gesamte englische Elektrizitätswirtschaft aufgestellten Plan zu überwachen und seine Durchführung zu veranlassen. Teil dieses Planes ist auch die Regelung des Elektrizitätspreises oder besser die Kontrolle der Rentabilität der Werke. Als ein wichtiger Beitrag zur Durchführung dieser Aufgabe dient es, daß nach einheitlichem Schema von sämtlichen öffentlichen Elektrizitätswerken Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und einer Kontrollstelle einzureichen sind. Die Veröffentlichung der eingereichten Unterlagen erfolgt jährlich.

Allen diesen Einrichtungen gegenüber wird zunächst zu berücksichtigen sein, daß die Elektrizitätsversorgung eines jeden Landes seinen ge-

samtlichen wirtschaftlichen und technischen Organisationen, den Lebensgewohnheiten seiner Bevölkerung — und zwar Arbeits- und Verbrauchsgewohnheiten — klimatischen und sonstigen Bedingungen gerecht werden muß. Jede Ordnung der Elektrizitätsversorgung, die Eingriffe in ihren derartigen Zustand will oder voraussetzt, muß darüber hinaus mit der allmählich entstandenen bisherigen Wirtschaft so weit verknüpft werden, daß aus der Umformung nicht erhebliche Störungen entstehen. Wenn eine Kontrolleinrichtung, wie immer sie geartet ist, derartig vielen Richtlinien gerecht werden soll, so kann sie nicht den in anderen Ländern entstandenen Einrichtungen gemäß errichtet, also übertragen werden, sondern muß das Ergebnis der Entwicklung im eigenen Lande sein. Wollte also aus dem Bestehen von Kontrolleinrichtungen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien man den Beweis führen, daß auch für die deutsche Elektrizitätswirtschaft solche Einrichtungen erforderlich sind, so müßten vorher die Bedingungen der Elektrizitätsversorgung der drei Gebiete miteinander verglichen werden. Ein solcher Vergleichsversuch würde geradezu die Unvergleichbarkeit der Bedingungen ergeben.

Die amerikanischen Elektrizitätswerke haben zumeist einen Abnehmerkreis, der von dem der deutschen Elektrizitätswerke stark verschieden ist. Vor allem haben sie auf die Belieferung des flachen Landes im allgemeinen verzichtet, dessen Elektrizitätsversorgung den deutschen Werken regelmäßig besondere Aufgaben stellt, die auch in der Preisbemessung entsprechenden Ausdruck finden. Weiter sind regelmäßig die amerikanischen Werke von den deutschen durch ihren Kapitalaufbau auf das stärkste unterschieden. Auch die englischen Verhältnisse lassen sich weder hinsichtlich des Abnehmerkreises, der Kapitalstruktur der Unternehmungen noch hinsichtlich ihrer technischen Entwicklung und Organisation mit den deutschen vergleichen.

Für die deutsche Entwicklung können zwei Feststellungen getroffen werden, die allerdings im einzelnen nicht begründet werden, da dies einer Deskription der gesamten deutschen Elektrizitätswirtschaft gleichkommen müßte. Es kann hierfür auf die Untersuchung des Enquete-Ausschusses verwiesen werden, dessen besondere Aufgabe es war, diese Entwicklung aufzuzeigen. Aus seinem Bericht geht hervor, daß in technisch-organisatorischer Hinsicht die deutsche Elektrizitätswirtschaft während der letzten Jahre ungewöhnliche Fortschritte erzielt hat, ohne daß die Entwicklung durch gesetzliche Eingriffe veranlaßt oder gar im

einzelnen bestimmt worden wäre. An dem bisher Erzielten gemessen, sind die noch zu leistenden Aufgaben nicht so groß und ist ihre Erfüllung nicht so unwahrscheinlich, daß nunmehr ein gesetzlicher Eingriff erforderlich wäre, der allein die technisch-organisatorische Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb der Werke sicherte, der durch den Wettbewerb nicht erzwungen wird. In dieser Auffassung stimmt der Bericht mit der Mehrheit der Sachverständigen-Gutachten überein. Diese Auffassung schließt aber nicht aus, daß in der Tarifpolitik erhebliche Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes dringend erwünscht sind: in freiwilliger Verständigung der Werke könnte die Vielzahl der Tarife durch wenige von einem Sachverständigen-Gremium auszuarbeitende Tarife ersetzt werden. Diese freiwillige Verständigung sollte unseres Erachtens selbst durch gesetzlichen Zwang gefördert werden, wenn sie ohne ihn nicht zu erzielen ist. Denn es ist unerträglich, daß auf einem Gebiete von der Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft der Dilettantismus in der Preispolitik derartige Blüten treibt, wie dies zur Zeit in der Elektrizitätswirtschaft noch immer der Fall ist, in der einzelne Werke kleinen Umfangs über 12 und mehr Tarife haben, darunter Sondertarife für Aktionäre des Werkes und ähnliche Abnehmergruppen. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß für einen Wirtschaftszweig, der bisher keine Preisvereinbarungen hat, durch eine Tarifvereinheitlichung die wirtschaftspolitisch unerwünschten Voraussetzungen für den Abschluß einer Preiskonvention geschaffen würden. Dieser Einwand hat in Anbetracht der dargestellten Versorgungsrechte und Versorgungsverhältnisse wenig Gewicht; eine Vereinheitlichung der Tarifform, die zu einer erheblichen Verbesserung zahlreicher Tarife führen würde, dürfte kaum eine Vereinheitlichung der Tarifpreise bewirken, da die Preishöhe in den verschiedenen Gebieten von so mannigfaltigen Bedingungen abhängt, daß sie nicht ohne schwere Schäden für zahlreiche der beteiligten Werke vereinheitlicht werden kann.

Weiter ist im Zusammenhang der Preiskontrolle dringend erwünscht, daß in diesem Wirtschaftszweig, dessen Werke gegenüber einem bestimmten Abnehmerkreis eine Monopolstellung besitzen, die Publizität zahlreicher Werke erheblich verbessert wird. Darunter ist nicht nur eine vermehrte Veröffentlichung der technischen Leistungszahlen zu verstehen, die zwar aufschlußreich für einen engeren vorgebildeten Kreis, für die große Menge der Abnehmer durchaus unverständlich

sind, sondern vor allem an eine allgemeine und durchsichtige öffentliche Rechnungslegung gedacht, die entsprechend den englischen Verhältnissen möglichst nach einheitlichem Schema erfolgen sollte. Wenn von den Werken eingewendet wird, daß ein solches Vorgehen ihre Stellung den Abnehmern gegenüber erschwere, die jeden Gewinnausweis zum Anlaß nehmen würden, um Preisermäßigungen zu fordern, so ist demgegenüber einzuwenden, daß in vielen Fällen bereits jetzt ausgewiesene Gewinne, Angaben von Kapitalaufnahmen und ähnliche Daten der Öffentlichkeit bekannt sind, ohne derartige Forderungen der Abnehmer auszulösen, denen ja im übrigen gerade die Möglichkeit geboten werden soll, unberechtigten Preisfestsetzungen gegenüber begründeten Einspruch zu erheben. Demgegenüber stellt die Unklarheit über die Rentabilitätsbedingungen und den wirtschaftlichen Stand der Elektrizitätswerke gerade eine der wichtigsten Beihilfen für die unbegründete Argumentation, die sich gegen den Elektrizitätspreis mit dem bloßen Hinweis auf die Monopolstellung der Werke richtet. Auch bei dieser Kontrollmöglichkeit ist eine freiwillige Verständigung der Werke und freiwillige Selbstkontrolle dem andernfalls schwer vermeidbaren gesetzlichen Zwang vorzuziehen. Im übrigen wird man diese Frage nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Monopolstellung der Werke, d. h. ihrer besonderen Stellung gegenüber einem zwar ausgedehnten Abnehmerkreis von jedoch geringer Aufnahmefähigkeit betrachten dürfen, sondern unter dem weiteren, hier nicht zu erörternden Gesichtspunkt, daß die Elektrizitätswirtschaft bereits sehr große Kapitalbeträge in sich schließt und mit größter Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft weitere große Kapitalmengen an sich ziehen wird, daß ferner die elektrische Energie stets neue und mehr ausgedehnte Funktionen in der Gesamtwirtschaft übernimmt und so die Elektrizitätswirtschaft einen Umfang und eine Bedeutung erlangt hat und weiter erlangt, die nicht allein aus der Preishöhe des elektrischen Stroms begründet und begriffen werden können.